universität Witten/Herdecke
Here we grow.

WIRTSCHAFTS PRIVATRECHT

MAGAZIN EDITION #01

KOMPAKT

EINFÜHRUNG

Von den absoluten Basics zu den ersten kleinen Fällen

GOOD TO KNOW

Das Wichtigste auf einen Blick



WIFU-STIFTUNGSLEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN



Vorwort



Weit gefehlt, um nicht zu sagen: grob falsch!

Das vorliegende Magazin soll die genannten Vorurteile widerlegen, Ihnen den Einstieg in die Welt des Wirtschaftsprivatrechts erleichtern und Ihr Interesse wecken. Es ersetzt kein Lehrbuch.

Die Idee für dieses Format stammt von Dilan Diana Celik und Charlotte Peter. Beide haben im Sommersemester 2024 den Grundstein für dieses Projekt gelegt. Ursprünglich als einmalige Prüfungsleistung konzipiert, hat uns die Darstellung vollständig überzeugt, sodass wir es uns zur Aufgabe gemacht haben, Schritt für Schritt zu all unseren Lehrveranstaltungen ein Magazin herauszugeben. Die erste Ausgabe halten Sie gerade in den Händen oder sehen Sie vor sich auf Ihrem Display.

Wir wünschen Ihnen viel Freude, die eine oder andere wichtige Erkenntnis und Appetit auf mehr!

Dilan Diana Celik, Selin Güngören, Prof. Dr. Christoph Schreiber, Dominik Spannekrebs, Benjamin Ziegs

(im Namen des gesamten Lehrstuhl-Teams)

ZU UNSERER HOMEPAGE



INHALT I







UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE
WIFU-STIFTUNGSLEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN
ALFRED-HERRHAUSEN-STRASSE 50, 58455 WITTEN
LSSCHREIBER@UNI-WH.DE

EINFÜHRUNG IN DAS PRIVATRECHT

05 DAS DEUTSCHE RECHTSSYSTEM

Hier erwartet Sie ein kurzer Einblick in das deutsche Rechtssystem. Wir fragen uns: Was bedeutet überhaupt Recht, und welche Rechtsbereiche gibt es?

06 DIE DREI SÄULEN DES RECHTS

Wir kommen auf die drei Säulen des Rechts zu sprechen und nehmen eine Unterscheidung der Rechtsgebiete vor.

06 ABGRENZUNG DER RECHTSGEBIETE

WO ENDET DAS PRIVATRECHT?

09 FACHGERICHTSBARKEITEN

Anhand unseres ersten kleinen Falls betrachten wir die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten.

ZIVILGERICHTSBARKEIT & SCHULDVERHÄLTNISSE

II ZIVILGERICHTSBARKEIT

Wir betrachten die Strukturen und Aufgaben der Zivilgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

14 SCHULDVERHÄLTNISSE, ANSPRÜCHE & ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Was ist ein Anspruch und was versteht man unter einer Anspruchsgrundlage? Warum Sie das wissen sollten, erfahren Sie genau jetzt.

15 JURISTISCHE FALLBEARBEITUNG

Der nächste kurze Fall führt uns zu einer Einführung in die juristische Fallbearbeitung.
Bei der Lösung eines juristischen Falls ist es entscheidend, systematisch vorzugehen. Hierfür schauen wir uns die Struktur von Anspruchsgrundlagen und den Gutachtenstil genauer an.

INHALT II

RECHTSSUBJEKTE & RECHTSGESCHÄFTE

23 RECHTSSUBJEKTE IM PRIVATRECHT

Es geht vor allem um den Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen, aber auch um Alltagshelden und Bürokratie-Superstars. Klingt spannend? Finden wir auch!

25 RECHTSSUBJEKTIVITÄT

Rechtssubjektivität und ihre Grenzen anhand eines berühmten Falls um einen kleinen Affen, einfach und verständlich erklärt.

26 RECHTSOBJEKTE

Von Sachen über immaterielle Güter bis hin zu Rechten - wir klären, was hinter diesen Begriffen steckt und wie sie unseren Alltag beeinflussen. Ob greifbar oder abstrakt, hier wird alles zum Thema behandelt. Klingt trocken? Keine Sorge, wir machen es spannend!

28 EINTEILUNG DER RECHTSGESCHÄFTE

ÜBERSICHT & BEISPIELE

WILLENSERKLÄRUNG - GRUNDLAGEN & BEDEUTUNG

29 WILLENSERKLÄRUNG & RECHTSBINDUNGSWILLE

Sie wollten schon immer etwas über die rechtlichen Grundlagen einer Bestellung im Restaurant erfahren? Dann sind Sie hier genau richtig.

30 DER OBJEKTIVE TATBESTAND -RECHTBINDUNGSWILLE

31 DER SUBJEKTIVE TATBESTAND -HANDLUNGSWILLE, ERKLÄRUNGSWILLE & GESCHÄFTSWILLE

„Das habe ich nicht gewollt!" - „Das hast Du aber so gesagt!". Wo die Probleme des subjektiven Tatbestands der Willenserklärung liegen, erfahrt ihr in diesem Kapitel.

35 DER VERTRAGSSCHLUSS

Welche Phasen durchläuft ein Vertragsschluss bis zu seiner Gültigkeit? Wir sprechen über den Prozess von der Anbahnung bis zum eigentlichen Vertrag.



WILLENSMÄNGEL & ANFECHTUNG

38 WILLENSMÄNGEL - ERKENNEN & VERSTEHEN

Verträge drücken den Willen beider Parteien aus, oder? Warum das nicht immer so ist und an welchen Mängeln das liegt, besprechen wir jetzt.

40 DIE ANFECHTUNG

Okay, wir wissen nun über Willensmängel Bescheid, aber was tun wir jetzt? Ganz klar: wir fechten den Vertrag an!

40 RECHTSFOLGEN DER ANFECHTUNG

Es gibt immer Ausnahmen von der Regel. Deshalb folgt hier ein ganz kurzer Exkurs zum Thema Motivirrtum.

41 DREI KONKRETE FÄLLE ZU WILLENSMÄNGELN

Zum Abschluss folgen nochmal ein paar kleine Fälle, um ein bisschen Praxis in den gar nicht so trockenen Stoff zu bringen.

1 EINFÜHRUNG INS WIRTSCHAFTS PRIVATRECHT

Sprechen wir von Recht, meinen wir die Gesamtheit der vom Staat festgelegten Normen des menschlichen Verhaltens - oder anders ausgedrückt unsere Rechtsordnung. Schauen wir etwas genauer auf das deutsche Rechtssystem, wird klar, dass alle diese Regeln und Gebote in einer Verbindung zueinanderstehen und sich in eine gestufte Ordnung einteilen lassen.
Im Großen und Ganzen können wir hier zwischen Privatrecht (ius privatum) und öffentlichem Recht (ius publicum) unterscheiden. Diese Unterteilung der Rechtsnormen (Gesetze gemäß Art. 2 EGBGB) und der auf ihnen aufbauenden Rechtsakte (Willenserklärung, Verträge, Entscheidungen) ist auf unsere kontinentaleuropäische Tradition zurückzuführen, die bis ins römische Reich (509 v.Chr. - 476 n.Chr.) reicht und bis zur Entstehung des modernen Territorialstaates im 18. Jahrhundert nachverfolgt werden kann.

DAS DEUTSCHE RECHTSSYSTEM





Während im Privatrecht die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander geregelt sind, regelt das Öffentliche Recht die Organisation des Staates, seiner Untergliederung (beispielsweise Länder, Kommunen, etc.) sowie die Rechtsbeziehungen des Staates zu den Bürgern. Beide Rechtsbereiche lassen sich wiederum in unterschiedliche Unterkategorien aufspalten. Betrachtet man das Privatrecht, könnte man hier zum Beispiel weiter zwischen Formen des Sonderprivatrechts wie dem Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht unterteilen. Im Falle des öffentlichen Rechts können wir zwischen verschiedenen und umfassenden Hauptgebieten unterscheiden. Beispielhaft sind hier das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht aber auch das Prozessrecht und - besonders wichtig- das Strafrecht zu nennen.

EIN PROJEKT DES GESAMTEN LEHRSTUHL-TEAMS

ABGRENZUNG DER RECHTSBEREICHE:

① Interessen theorie

Am Anfang dieser Lehre steht die Frage „Sind einzelne oder allgemeine Interessen betroffen?“. Betrachten wir nun Privatrechtsnormen wird deutlich, dass sie vorrangig dem Interesse des Einzelnen dienen. Die Normen des öffentlichen Rechts hingegen dienen primär dem Allgemeininteresse.

② Subordinations theorie

Im Sinne der Subordinationslehre stellen wir uns zunächst die Frage, ob eine „Gleichordnung oder Überordnung“ vorherrscht. Aufgebaut ist diese Theorie auf der einseitigen Entscheidungsbefugnis staatlicher Stellen – zwischen den betroffenen Rechtssubjekten (auf diese Terminologie werden wir an gegebener Stelle noch einmal genauer eingehen) besteht so ein Über- und Unterordnungsverhältnis. Dieser Grundsatz steht der privatrechtlichen Gleichordnung konträr gegenüber.

FRAGEN ODER ANMERKUNGEN?

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE
WIFU-STIFTUNGSLEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN
ALFRED-HERRHAUSEN-STRASSE 50, 58455 WITTEN
LSSCHREIBER@UNI-WH.DE

DIE DREI SÄULEN DES RECHTS

Neben den schon beschriebenen Rechtsgebieten gibt es noch viele weitere Teilbereiche und Untergebiete. Wer in die Tiefe gehen und alle Nischen des deutschen Rechtssystems entdecken möchte, entscheidet sich am besten für ein Jurastudium. Im Verlauf dieses Ratgebers ist für uns vor allem eine gängige und großteilige Unterscheidung von Bedeutung – die drei Säulen des Rechts.

Obwohl das Strafrecht technisch gesehen zum öffentlichen Recht zählt, nimmt es dennoch eine einzigartige Rolle in unserem Rechtssystem ein. Es unterscheidet sich grundlegend von den anderen Teilbereichen des öffentlichen Rechts, wie etwa dem Verwaltungsrecht. In diesem Sinne wird es traditionell als eigenständige Säule der Rechtsordnung betrachtet.



WO ENDET DAS PRIVATRECHT?

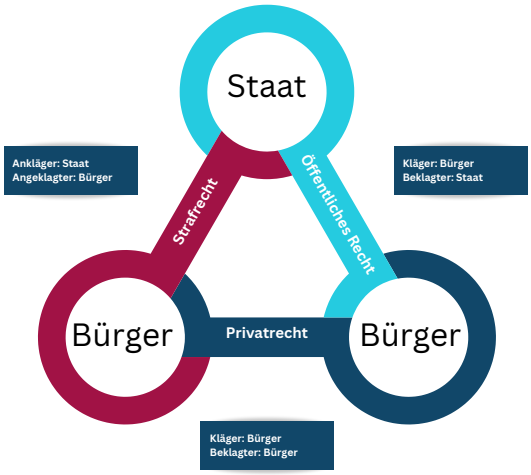
Die Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete ist umstritten und bis heute nicht völlig eindeutig. Aber warum ist sie dann überhaupt von Bedeutung für uns? In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sehr wichtig, denn sie entscheidet schlussendlich darüber, welcher Rechtsweg bei gerichtlicher Klärung des Rechtsstreits beschritten werden muss. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft haben unterschiedliche Theorien entwickelt, die wir uns für diese Unterscheidung zunutze machen können.

Gehen wir das Ganze einmal an einem ersten kleinen Fall durch.

ABGRENZUNG DER RECHTSBEREICHE:

3 modifizierte Subjektstheorie

Nach der modifizierten Subjektstheorie erfolgt die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht danach, ob die zugrunde liegende Rechtsnorm dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Entscheidend ist dabei, an wen sich die Norm richtet: Berechtigt oder verpflichtet sie ausschließlich einen Hoheitsträger (z. B. eine Behörde), handelt es sich um eine Norm des öffentlichen Rechts. In diesem Fall bewegt sich auch die entsprechende Handlung innerhalb dieses Rechtsbereichs. Dies gilt auch für komplexe Fälle, in denen der Staat in privatrechtlichen Organisationsformen tätig wird (z.B. bei der Deutschen Bahn AG). Obwohl sie staatlich kontrolliert wird, unterliegt sie als AG den Regeln des Privatrechts, insbesondere dem Gesellschafts- und Vertragsrecht. Das liegt daran, dass die entscheidenden Rechtsnormen nicht ausschließlich einen Hoheitsträger berechtigen oder verpflichten.



UNSER ERSTER KLEINER FALL

Der geschäftstüchtige A betreibt in seinem Elternhaus in der Wittener Innenstadt eine kleine Schankwirtschaft, den „Ruhrtrunk“. Leider verstößt der A wiederholt gegen die Auflagen seiner Gaststättenerlaubnis, die ihm durch einen Sacharbeiter der zuständigen Behörde, dem Gewerbeamt, erteilt wurde. Die Verstöße umfassen einen längeren Zeitraum und reichen von Lärmbelästigung der Anwohner im Wiesenviertel bis hin zur Missachtung der Hygienevorschriften.
Nach einigen anonymen Hinweisen an das örtliche Ordnungsamt folgt im Mai 2024 eine Ortsbesichtigung, bei welcher die Vorwürfe bestätigt werden. Am 31.5. öffnet A ein Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt Witten mit der Feststellung, dass die Lokalität gesundheitsschädliche Mängel aufweist.



Innerhalb von zwei Wochen solle er eine angemessene Betriebshygiene wiederherstellen und sich ab sofort an die gesetzliche Nachtruhe halten. Andernfalls behalte man sich vor, die Gaststättenerlaubnis zu entziehen.
Einige Tage nach Ablauf der Frist kontrollieren Mitarbeiter der Stadt Witten den Ruhrtrunk mit der Feststellung, dass der A die Schenke weder gereinigt noch die Regeln zur Nachtruhe in den vergangenen zwei Wochen besonders ernst genommen hat. Am 15.7. übermittelt das Ordnungsamt ein formell rechtmäßiges Schreiben an A, mit welchem A die bestehende Gaststättenerlaubnis entzogen wird.

IN WELCHEM RECHTSGEBIET BEFINDEN WIR UNS?

Durch unser Vorwissen können wir die Einordnung mithilfe aller drei Theorien einmal kurz skizzieren:

1. Interessentheorie

Die Zuständigkeit des Gewerbeamtes und des Ordnungsamtes zur Überwachung und Regulierung von Gaststättenbetrieben richtet sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung. Die Einhaltung von Hygienevorschriften und der Nachtruhe sind wichtige Belange des öffentlichen (allgemeinen) Interesses. Dementsprechend bewegen wir uns hier im Bereich des öffentlichen Rechts.

2. Subordinationstheorie

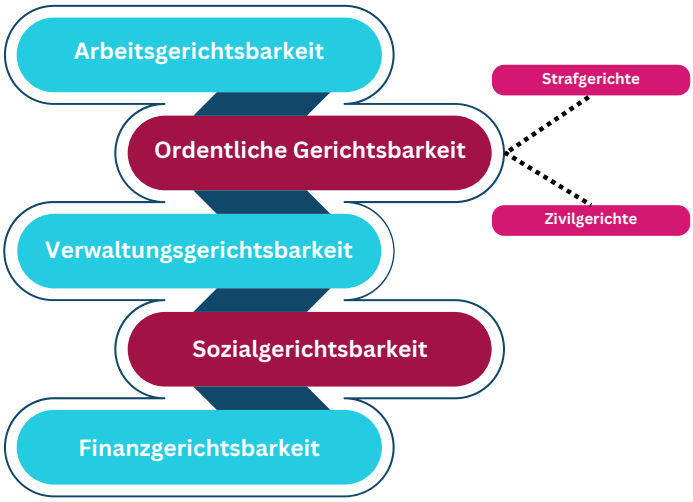
Hier kann auf Grundlage des bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen dem Staat beziehungsweise seinen Behörden (Ordnungsamt und Gesundheitsamt) und dem Gaststättenbetreiber entschieden werden. Der Gaststättenbetreiber untersteht hier zweifelsfrei der einseitigen Entscheidungsbefugnis (Auflagen und Regelungen) der Behörden. Da von einem solchen Über- und Unterordnungsverhältnis gesprochen werden kann, handelt es sich um einen Fall des öffentlichen Rechts.

3. modifizierte Subjektstheorie

Da die der Gaststättenerlaubnis zugrunde liegende Rechtsnorm ausschließlich einen Hoheitsträger – in diesem Fall die zuständige Behörde – berechtigt und verpflichtet, handelt es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Die Erlaubniserteilung ist eine hoheitliche Aufgabe, da der Staat hierbei einseitig über die Zulassung einer wirtschaftlichen Tätigkeit entscheidet und die Regelung nicht gleichermaßen für Private gilt.



DIE FACHGERICHTSBARKEITEN



Kommen wir nochmal auf unseren Fall rund um A und seine Gaststätte „Ruhrtrunk" zurück:

Nach Entzug der Gaststättenerlaubnis legt A Widerspruch ein. Kurz darauf erhält er einen Widerspruchsbescheid – er bleibt also ohne Erfolg. A möchte daraufhin frist- und ordnungsgemäß Klage beim zuständigen Gericht erheben. Um entscheiden zu können, an welches Gericht sich A wenden sollte, müssen wir uns nun mit den unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten der Bundesrepublik Deutschland befassen.



Good to know –
Abkürzungsübersicht der Fachgerichtsbarkeiten:

AG – Amtsgericht
LG – Landgericht
OLG – Oberlandesgericht
BGH – Bundesgerichtshof
BAG – Bundesarbeitsgericht
BVerwG – Bundesverwaltungsgericht
BFH – Bundesfinanzhof

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Hierzu zählen die Zivilgerichte aber auch die Strafgerichte. Sprechen wir vom Bereich der Ziviljustiz, meinen wir beispielsweise zivilgerichtliche Streitigkeiten, also rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen. Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte (AG), die Landgerichte (LG), die Oberlandesgerichte (OLG) und als oberstes Gericht der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH).

2. Arbeitsgerichtsbarkeit

Hier entscheiden neben Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richter aus den jeweiligen Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten. Auch über Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder Tarifvertragsparteien und Dritten wird hier entschieden. In der ersten Instanz entscheiden grundsätzlich die Arbeitsgerichte (ArbG), während in der zweiten Instanz die Landesarbeitsgerichte (LAG) zuständig sind. Bei grundlegenden rechtlichen Fragestellungen oder der rechtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte wird das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt eingeschaltet.

3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Zur Verwaltungsjustiz gehören sämtliche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Also zum Beispiel das Polizeirecht, Bau- und Planungsrecht, Straßen- und Verkehrsrecht, Beamtenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Ausländer- und Asylrecht, aber auch das Umwelt- und Naturschutzrecht. Hier werden Verwaltungsgerichte (VG) und Oberverwaltungsgerichte (OVG) tätig. Auf Bundesebene ist hier das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig zuständig.

4. Sozialgerichtsbarkeit

Hier handelt es sich genau genommen um besondere Verwaltungsgerichte, denn sie sind dem Zweig der Rechtsprechung zuzuordnen, der zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts berufen ist. Beispiele wären Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, oder auch über gesetzliche Unfall-, Renten- und Krankenversicherungen. Die Sozialgerichtsbarkeit besteht aus Sozialgerichten (SG), Landessozialgerichten (LSG) und dem Bundessozialgericht (BSG) in Kassel.

5. Finanzgerichtsbarkeit

Auch Finanzgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte, denn sie regeln vorrangig Streitigkeiten im Bereich der Steuern und bundesrechtlichen Abgaben. In den allermeisten Fällen handelt es sich hier um Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. Hier existieren nur zwei Instanzen: Die Finanzgerichte (FG) und der Bundesfinanzhof (BFH) in München.



6. Exkurs: Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist das höchste Gericht Deutschlands und wahrt die Einhaltung des Grundgesetzes. Es ist unabhängig von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, da es keine Fachgerichtsbarkeit ausübt. Bürger können das BVerfG anrufen, wenn sie sich in ihren grundgesetzlich geschützten Rechten verletzt sehen.

Allerdings ist das BVerfG keine Superrevisionsinstanz, da es nicht allgemeine Rechtsanwendungsfehler prüft, sondern ausschließlich darüber entscheidet, ob das Grundgesetz eingehalten wurde. Seine Hauptaufgaben umfassen die Verfassungsbeschwerde, die Normenkontrolle, Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen und Parteiverbotsverfahren (vgl. Art. 93 GG, § 13 BVerfGG).

Es besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern, die nicht auf Lebenszeit, sondern für zwölf Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit durch Bundestag und Bundesrat gewählt werden.

Da die Bundesländer eigene Landesverfassungen haben, existieren in den Bundesländern ebenfalls eigene Landesverfassungsgerichte. Die Landesverfassungsgerichte sind in ihrer Entscheidungsmacht allerdings auf landesverfassungsrechtliche Fragen des jeweiligen Bundeslandes beschränkt.

ZURÜCK ZU A UND DEM RUHRTRUNK:

Mithilfe dieser Übersicht über die Fachgerichtsbarkeiten und unserem Vorwissen über die Abgrenzung zwischen den Rechtsgebieten können wir entscheiden, dass unser geschäftstüchtiger Schankbetreiber beim zuständigen Verwaltungsgericht in Arnsberg Klage erheben sollte, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stadt Witten fällt.

2 ZIVILGERICHTSBARKEIT & SCHULDVERHÄLTNISSE

In Artikel 95 des Grundgesetzes sind alle vorgesehenen Gerichtsbarkeiten der Bundesrepublik festgeschrieben. Da wir uns in diesem Ratgeber mit den Grundlagen und Kniffen des Wirtschaftsprivatrechts befassen möchten, sollten wir uns die Aufgaben und Strukturen der schon angesprochenen „ordentlichen Gerichtsbarkeit" etwas näher ansehen.

Dieser etwas seltsam anmutende Ausdruck umfasst im Grunde genommen alle Zweige und Unterzweige des deutschen Zivilrechts. Warum dann nicht einfach „Zivilgerichtsbarkeit"? Der Begriff hat eine weitzurückreichende historische Entstehungsgeschichte. Mit dem Reichsjustizgesetz aus dem Jahre 1879 wurden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zuständigen Gerichte als einheitliche ordentliche Gerichtsbarkeit etabliert. Diese Reform führte zur Vereinheitlichung und Stärkung der Justiz in Deutschland. Dabei handelte es sich um eine grundlegende Neuerung, denn bis dato existierten verschiedene Gerichtsbarkeiten nebeneinander, darunter auch die Verwaltungsgerichtsbarkeiten mit oft weisungsgebundenen Richtern.

Mit unserem Vorwissen über das Zivilrecht aus dem ersten Abschnitt erübrigt sich schon fast eine Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Befugnissen der Zivilgerichte. Lasst uns trotzdem noch einen kurzen Blick darauf werfen: Klar sollte sein, Zivilgerichte werden angerufen, wenn in einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Parteien eine Entscheidung zu einer privatrechtlichen Frage erforderlich ist. Dabei kann es beispielsweise um Forderungen auf Schadensersatz nach Verkehrsunfällen, um Ansprüche aus dem kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht, um Konflikte im Zusammenhang mit Mietverträgen oder um familien- und erbrechtliche Auseinandersetzungen gehen.

In Nordrhein-Westfalen existieren 129 Amtsgerichte, 19 Landgerichte und 3 Oberlandesgerichte (in Hamm, Köln, Düsseldorf) in deren Zuständigkeit Belange der Ziviljustiz fallen. Witten hat übrigens ein eigenes Amtsgericht (Bergerstr. 14; in dem ehem. Gebäude des Amtsgerichts in der Stockumer Str. sind nun Räume unserer Universität inkl. dem sog. Richtersaal). Witten liegt im Bezirk des LG Bochum. Zuständiges OLG ist das OLG Hamm.



So weit, so gut. In zivilrechtlichen Belangen stehen mir also drei, mit dem BGH auf Bundesebene sogar vier, Optionen offen. Oder?
Darf ich einfach frei entscheiden, an welches Gericht ich mich mit einem Anliegen wende? Ganz so einfach ist es dann doch nicht.

BETRACHTEN WIR UNSEREN NÄCHSTEN FALL

M ist eine Studentin im zweiten Semester Wirtschaft, Politik und Recht an der Universität Witten/Herdecke. Für ihren Studienbeginn ist sie aus Wuppertal nach Witten gezogen und wohnt seither in einer kleinen 2-Zimmer Wohnung, die sie von dem V gemietet hat. M hat schon zur Mitte des letzten Semesters einen Wasserschaden im Badezimmer festgestellt, der durch ein defektes Rohr verursacht wurde. M hat den Schaden sofort dem V gemeldet und anschließend einen Handwerker beauftragt, der den Schaden notdürftig repariert hat. Allerdings sind seitdem immer wieder kleinere Wasserlecks entstanden, wodurch die Wände im Bad dauerfeucht sind und so langsam beginnen zu schimmeln.

Trotz mehrfacher Aufforderung hat der V keine umfassende Reparatur veranlasst und ist auch nicht für die schon angefallenen Reparaturkosten von 800 Euro aufgekommen. Der Schimmel hat sich inzwischen ausgeweitet und beeinträchtigt die Wohnqualität erheblich. M hat daher die Miete um 30 % gemindert und fordert nun eine vollständige Beseitigung der Schäden. V weigert sich die Minderung anzuerkennen und droht mit einer Kündigung des Mietverhältnisses wegen Mietrückstands. Da der V weder die Mietminderung akzeptiert noch die Schäden beseitigt, entscheidet sich M Klage einzureichen.



WELCHES GERICHT IST NUN ZUSTÄNDIG?

Wie in der Grafik oben vereinfacht zu erkennen ist, ist die Zivilgerichtsbarkeit in unterschiedliche Instanzen unterteilt. Die Entscheidung, welches Gericht in erster Instanz sachlich zuständig ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Liegt dieser über 5.000 €, ist das Landgericht zuständig. Bei einem Streitwert bis zu 5.000 € ist hingegen das Amtsgericht zuständig (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).
Es gibt allerdings auch gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten, die unabhängig vom Streitwert gelten. So ist beispielsweise bei Streitigkeiten über Wohnraum stets das Amtsgericht in erster Instanz zuständig (§ 23 Nr. 2a GVG).
Daher muss M die Klage zwingend beim örtlich zuständigen Amtsgericht Witten einreichen.

DIE INSTANZEN NÄHER BETRACHTET

In unserem Fall wurde in erster Instanz durch Urteil des AG Witten entschieden, dass der V die Kosten für die schon durchgeführte Reparatur tragen und auch eine vollumfängliche Beseitigung aller Mängel veranlassen muss. Damit ist der V alles andere als einverstanden und möchte erneut über den Streitfall entscheiden lassen. Er legt also Berufung gegen das Urteil ein: zuständig ist jetzt das LG Bochum.
Hätten wir statt einem Fall aus dem Mietrecht zum Beispiel eine Amtshaftungsklage betrachtet, also Ansprüche der Bürger gegen den Staat wegen Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten, fungiert das Landgericht unabhängig vom Streitwert als Eingangsinstanz (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG). Damit müsste auch die Berufung statt beim Landgericht beim entsprechend zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden.

Das Oberlandesgericht wiederum entscheidet nur in sehr speziellen Angelegenheiten als erste Instanz. Beispielsweise, wenn es um Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz geht. Klingt kompliziert – ist es auch und soll uns dementsprechend an dieser Stelle nicht interessieren.
Revision kann in dritter Instanz nur unter bestimmten Voraussetzungen beim Bundesgerichtshof eingelegt werden. Außerdem muss es sich dabei um grundsätzliche Fragen für die Rechtsfortbildung handeln. Die Revision muss dafür zunächst vom Landgericht beziehungsweise Oberlandesgericht zugelassen werden. Bei einem Streitwert über 20.000 Euro (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) gibt es bei fehlender Zulassung die Möglichkeit, Beschwerde beim Bundesgerichtshof einzureichen, der dann eigens über die Nichtzulassung entscheidet.
Der Bundesgerichtshof entscheidet bei zugelassener Revision dann nicht mehr über die Streitigkeit im Konkreten,sondern nur über die Frage, ob das Recht im betreffenden Fall korrekt angewendet wurde.
Hat die Revision Erfolg, verweist der Bundesgerichtshof die Entscheidung zurück an das LG/OLG, welches nunmehr an die rechtliche Auffassung des Bundesgerichtshofs gebunden ist. Er fungiert mithin als Korrekturinstanz.

SCHULDVERHÄLTNISSE, ANSPRÜCHE & ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Wenn wir uns im Verlauf dieses Abschnittes genauer mit der juristischen Fallbearbeitung beschäftigen möchten, ist es von zentraler Bedeutung ein Verständnis über Ansprüche und Anspruchsgrundlagen zu erlangen.



ABER WAS BEDEUTET ÜBERHAUPT ANSPRUCH UND WAS ANSPRUCHSGRUNDLAGE?

ANSPRUCH

Mit dem Anspruch bezeichnet man das Recht von einem anderen, also dem Anspruchsgegner, ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB). Wenn dieser Anspruch vom Anspruchsgegner bestritten wird, kann Klage erhoben werden. Die Begründung dieses Anspruches liegt wiederum in der Anspruchsgrundlage.

VS

ANSPRUCHSGRUNDLAGE

Die Anspruchsgrundlage ist eine bestimmte gesetzliche Regelung, die auf ihrer Rechtsfolgenseite einen Anspruch entstehen lässt (z.B. § 433 Abs.1 Satz1, § 985 BGB).

BETRACHTEN WIR DIE STRUKTUR DER ANSPRUCHSGRUNDLAGE ETWAS GENAUER:

Die Anspruchsgrundlage setzt sich aus zwei Komponenten zusammen – erstens dem Tatbestand und zweitens der Rechtsfolge. Bei unserem gleich folgenden Fall sind hier zunächst die einzelnen Tatbestandsmerkmale (Verletzungshandlung, Rechts- oder Rechtsgutverletzung, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Schuld) und abschließend der sich aus diesen Merkmalen ergebende Anspruch aufgeführt.

DIE JURISTISCHE FALLBEARBEITUNG

Die juristische Fallbearbeitung ist aufgrund der anfangs sehr ungewohnten und speziellen Methode für viele Studierende ungewohnt und sperrig. Allerdings führt sie bei korrekter Durchführung zu einer lupenreinen Argumentationskette, sodass sich ein Gutachten damit stringent und schlüssig aufbauen lässt.



Die juristische Fallbearbeitung lässt sich in unterschiedliche Schritte unterteilen:

1. Das Erfassen des Sachverhaltes

2. Die Fallkonkretisierung: Dies bedeutet im Detail, dass Sie den Fall insoweit konkretisieren müssen, als dass Sie folgende Fragen beantworten:

Wer will	**was**	**von wem**	**woraus?**
Anspruchsteller	Anspruchsinhalt	Anspruchsgegner	Anspruchsgrundlage

3. Das Suchen nach der Anspruchsgrundlage

4. Das Ausformulieren einer Lösung

Struktur einer Anspruchsgrundlage am Beispiel von § 823 Abs. 1 BGB

Eine Anspruchsgrundlage besteht aus zwei Teilen, den Tatbestandsmerkmalen und der Rechtsfolge (vgl. § 194 Abs. 1 BGB). Hierbei reihen sich die Tatbestandsmerkmale aneinander und führen am Ende zu einem Anspruch, der die Rechtsfolge darstellt.
Betrachtet man dies beispielsweise an Hand von § 823 Abs. 1 BGB, so sind die Tatbestandsmerkmale in der Norm nacheinander aufgezählt und führen schlussendlich zur Rechtsfolge:



Wer vorsätzlich oder fahrlässig
das Leben,
den Körper,
die Gesundheit,
die Freiheit,
das Eigentum,
oder ein sonstiges Recht
eines anderen
widerrechtlich verletzt,

ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

TATBESTAND

RECHTSFOLGE

Konkret bedeutet dies, dass der Anspruchsteller- um einen Anspruch auf Schadensersatz zu haben- Folgendes nachweisen muss:

(1) Es muss eine Verletzungshandlung bestehen (...verletzt...).

(2) Es muss eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung vorhanden sein (beispielsweise Leben, Gesundheit, Freiheit oder ein sonstiges Recht).

(3) Es muss eine Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechts- oder Rechtsgutsverletzung nachweisbar sein (haftungsbegründende Kausalität). Zunächst muss Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie bestehen. Dies bedeutet, dass die Rechts- oder Rechtsgutsverletzung ohne die Verletzungshandlung nicht eingetreten wäre, man also über die Handlung nicht hinweg denken kann, ohne dass der Erfolg entfiele (sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel). Darüber hinaus müsste die Verletzungshandlung auch adäquat kausal für die Verletzung gewesen sein. Ädäquat kausal ist jeder Umstand , der im Allgemeinen und nicht nur nach besonders eigenartigen und unwahrscheinlichen Umständen dazu geeignet ist, den eingetretenen Verletzungserfolg herbeizuführen. Der Eintritt der Rechtsgutsverletzung darf also nicht völlig außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit liegen. Schließlich muss die eingetretene Rechtsgutsverletzung auch vom Schutzzweck der Norm umfasst sein. Dies ist der Fall, wenn die vom Schädiger verletzte Verhaltensnorm gerade vor dem eingetretenen Verletzungserfolg schützen soll.

(4) Die Verletzungshandlung muss rechtswidrig sein, d.h. es darf beispielsweise in die Verletzung der Gesundheit oder des Körpers nicht eingewilligt worden sein (so z.B. bei einer ärztlichen Behandlung, in die eingewilligt wurde).



(5) Zuletzt muss die Frage nach der Schuld bejaht werden. Hat der Verletzende vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen des Verletzungserfolges gehandelt, ist die Schuld regelmäßig zu bejahen. Alternativ kann der Verletzende auch fahrlässig handeln indem er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB).



Sind alle aufgeworfenen Fragen mit „Ja" zu beantworten, entsteht der Anspruch des Verletzten auf Schadensersatz als Rechtsfolge aus § 823 Abs. 1 BGB. Um diesen Anspruch jedoch vollständig prüfen zu können, ist es in der Rechtswissenschaft erforderlich, einen ganz bestimmten Argumentationsstil zu benutzen: den Gutachtenstil.

Der Gutachtenstil



Aufgrund des Aufbaus des deutschen Rechtssystems, das darauf ausgelegt ist, konkrete Lebenssituationen in allgemein formulierte Rechtsnormen einzuordnen, lässt sich in keinem Gesetz direkt nachlesen, ob A einen Anspruch gegen B hat. Es steht also nirgends ausdrücklich: "A hat einen Anspruch auf (...) gegen B." Würden Gesetze für jeden Einzelfall eine konkrete Antwort liefern, wäre das Rechtssystem unüberschaubar und ineffizient. Vielmehr ermöglicht die Flexibilität der abstrakten Normen, auch neue, bislang unvorhergesehene Sachverhalte zu regeln.

Um dennoch einen konkreten Sachverhalt den Voraussetzungen einer abstrakten Rechtsnorm zuzuordnen, ist es erforderlich, die Fragestellung mithilfe eines Gutachtens zu klären. Dabei wird der sogenannte Justizsyllogismus verwendet, bei dem aus bestimmten Prämissen logisch auf ein Ergebnis geschlossen wird.

Ganz konkret ist ein juristisches Gutachten in vier Schritte unterteilt:

(1) Obersatz (Rechtsfolge und Norm)

(2) Voraussetzungen der Norm (i.d.R. mit Definitionen)

(3) Subsumtion

(4) Ergebnis

Für Studierende stellt sich dabei die Subsumtion mithin als schwierigster Teil des Gutachtens dar, weil hier der konkrete Lebenssachverhalt unter die abstrakten Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm gefasst werden muss.

An folgendem Beispiel wird dies deutlicher:

1. Ist Ronaldo sterblich? 2. Alle Menschen sind sterblich. 3. Ronaldo ist ein Mensch. 4. Also ist Ronaldo sterblich.	Y = A? X=A Y=X Y=A!

Die Subsumtion in diesem Beispiel folgt dem Prinzip des aristotelischen Syllogismus, bei dem ein konkreter Fall (Ronaldo) unter eine allgemeine Regel (alle Menschen sind sterblich) eingeordnet wird.
Dieses Verfahren findet auch Anwendung im Recht: Hier wird ein konkreter Sachverhalt (z. B. das Zerschlagen einer Fensterscheibe) anhand einer allgemeinen Rechtsnorm (Schadenersatzpflicht bei Beschädigung von Eigentum gem. § 823 Abs. 1 BGB) überprüft. Erfüllt der Sachverhalt die Voraussetzungen der Norm, führt dies zu der Schlussfolgerung, dass die entsprechende Rechtsfolge (Schadensersatzpflicht) eintritt.



Lasst uns das ganze an einem neuen Fall durchgehen!

„STRESS IM STUFU”

Das WittenLab ist bekannt für die vielseitigen Lehrveranstaltungsangebote im Rahmen des Studiums fundamentale – oder auch „Stufu“. Normalerweise bleiben die Seminare allerdings fern von jeglicher sportlichen Betätigung – und das, wie wir gleich merken werden, nicht ohne Grund. Der Themenbereich „Selbst- und Persönlichkeitsentwicklung“ wurde im vergangenen Semester durch die Veranstaltungsreihe „Punchlines & Power: Werde selbstbewusst wie Mike Tyson“ ergänzt. Neben den üblichen philosophischen und psychologischen Tipps sollten die Studis erstmals durch eine Einführung ins Kickboxen auf dem Weg ihrer Selbstentwicklung begleitet werden. Wer sich dazu bereit fühlte, durfte sich als krönenden Abschluss in den Ring stellen, und sein Selbstbewusstsein damit auf ein ganz neues Level bringen. Ein Studierender stach dabei aber eher weniger durch besonderes Können heraus, sondern vielmehr durch eine außerordentlich blutige Taktik – nennen wir ihn im Folgenden M. Keine zwei Minuten nach Startschuss scheint er das Ziel „Werde selbstbewusst wie Mike Tyson“ etwas zu genau genommen zu haben. Ganz in Manier des großen Vorbildes beißt er seinem Gegner E ein Stück vom linken Ohr ab.

1. Erfassung des Sachverhalts:

Noch einmal konkret - in diesem Fall geht es also um einen Vorfall während einer Sportveranstaltung. Im Rahmen des Seminars "Punchlines & Power: Werde selbstbewusst wie Mike Tyson" wurde den Studierenden eine Einführung ins Kickboxen angeboten. Während eines Übungskampfes biss der Kämpfende M ein Stück vom linken Ohr seines Gegners E ab. Es gilt zu klären, ob der Verletzte E Anspruch auf Schadenersatz hat.

2. Die Fallkonkretisierung durch bestimmte Vorfragen

Wer ist der Anspruchsteller? – Studierender E mit noch einem halben linken Ohr

Was ist der Anspruchsinhalt? – Schadensersatz

Von wem? / Wer ist der Anspruchsgegner? – Studierender M aka Mike Tyson 2.0

Woraus? - § 823 Abs. 1 BGB

3. Die Suche nach der richtigen Anspruchsgrundlage

Betrachten wir hierfür die Struktur der Anspruchsgrundlage etwas genauer. Dafür prüfen wir die einzelnen Bestandteile des Sachverhalts und subsumieren diese unter die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsnorm, indem wir sie den jeweiligen Voraussetzungen zuordnen.

Tatbestandsmerkmale

I. Verletzungshandlung

Sachverhalt:
Studierender M beißt dem Studierenden E während eines Boxkampfes ein Stück vom linken Ohr ab.
Definition: Eine Verletzungshandlung ist jedes Tun oder pflichtwidrige Unterlassen , das durch beherrschbares menschliches Verhalten gesteuert wird.
Subsumtion:
Im vorliegenden Fall hat M dem E willentlich ein Stück vom linken Ohr abgebissen.
Ergebnis:
Eine Verletzungshandlung ist gegeben.

II. Rechtsgutsverletzung

Sachverhalt:
Durch den Biss wurde ein Stück des linken Ohres des Studierenden E stark verletzt.
Definition: Eine Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist jede Beeinträchtigung der äußeren körperlichen Integrität. Nach dieser Definition liegt eine Körperverletzung vor, wenn durch äußere Einwirkung die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
Subsumtion:
Das Abbeißen eines Stück Ohres ist eine äußere Einwirkung, welche den E in seiner körperlichen Unversehrtheit in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigt hat.
Ergebnis:
Die Rechtsgutverletzung ist gegeben

III. Kausalität

Sachverhalt:
Die Verletzung am Ohr des Studierenden E ist eine direkte Folge des Bisses durch den Studierenden M.
Definition: Die Handlung war kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann ohne das der tatbestandliche Erfolg entfiele und der tatbestandliche Erfolg als Folge der Handlung nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit liegt.
Subsumtion:
Die Ohrverletzung war direkte Folge des Bisses somit adäquat kausal. Auch liegt es nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass ein fester Biss ins Ohr, ein Stück von diesem abreißt, sodass die Handlung auch adäquat kausal für den Erfolg war.
Ergebnis:
Die Kausalität ist gegeben.

IV. Rechtswidrigkeit

Sachverhalt:
Der Biss erfolgte im Rahmen eines Übungskampfes, wobei die Tat über die typischen Regeln und körperlichen Risiken des Kickboxens hinaus geht.
Definition:
Handlungen die zu Körperverletzungen führen sind rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Körperverletzungen sind nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte in die Handlung eingewilligt hat und diese nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Bei sportlichen Wettkämpfen wird von einer Einwilligung der Teilnehmer in die regelkonformen Risiken der jeweiligen Sportart ausgegangen.
Subsumption:
Das Abbeißen eines Stückes vom linken Ohr des E geht weit über die typischen Risiken des Kickboxens hinaus – sodass E nicht in die Körperverletzung eingewilligt. Aufgrund fehlender Rechtfertigungsgründen war der Biss rechtswidrig.
Ergebnis:
Die Rechtswidrigkeit ist gegeben.

V. Schuld

Sachverhalt:
Der Studierende M wollte dem E ein Stück seines Ohres abbeißen

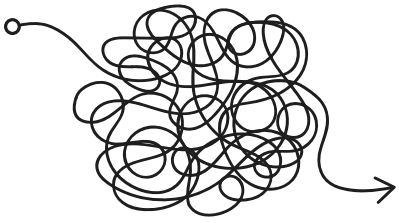
Definition: Schuld im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass der Täter schuldfähig ist und darüber hinaus vorsätzlich oder fahrlässig handelt.
Subsumtion:
Unser Mike Tyson 2.0 handelte vorsätzlich und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor.
Ergebnis:
Die Schuld ist gegeben.

IV. Rechtsfolge

Auf Grundlage der gegebenen Tatbestandsmerkmale hat der Studierende E einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs.1 BGB gegen den Studierenden M.

4. Das Ausformulieren einer Lösung

Der nunmehr skizzierte Lösungsweg muss jetzt in einer Reinschrift ausformuliert werden. Kürzen wir das Ganze etwas ab:
Der Anspruchsteller, der Studi E, hat einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 1 BGB gegen den Anspruchsgegner, den Studi M, der den Biss ausgeführt hat.
Alle Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage sind erfüllt.





3 RECHTSSUBJEKTE UND RECHTSGESCHÄFTE

RECHTSSUBJEKTE IM PRIVATRECHT: NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN

Auf den ersten Blick mag das Thema trocken erscheinen, doch tatsächlich ist es voller faszinierender Aspekte, die unser tägliches Leben prägen.

Der Allgemeine Teil des BGB gliedert sich in sieben Abschnitte. Insbesondere die ersten drei Abschnitte (§§ 1 bis 185 BGB) sind von großer Bedeutung, da sie die Regelungen über Personen, Sachen und Rechtsgeschäfte beinhalten. Stets geht es dabei um die Frage, wer überhaupt Träger von Rechten und Pflichten sein kann, was Gegenstand von Rechten sein kann und wie sich Rechte begründen oder übertragen lassen.

Unterschieden wird zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten.

Rechtssubjekte unterscheiden sich in Abgrenzung zu den Rechtsobjekten dadurch, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein können. Dabei kennt das BGB natürliche und juristische Personen:

Natürliche Personen: Die Alltagshelden

Beginnen wir mit den natürlichen Personen. Das sind Sie, ich, Ihre Nachbarin und der freundliche Herr im Supermarkt, der immer Ihre schweren Einkaufstaschen trägt.
Kurz gesagt: alle Menschen von der Geburt bis zum Tod (vgl. §§ 1, 1922 BGB). Stellen Sie sich vor, jeder von uns trägt ein unsichtbares Superheldenkostüm, denn als natürliche Personen haben wir Rechte und Pflichten, die uns zu echten Alltagshelden machen. Sie möchten ein neues Handy kaufen? Zack – Kaufvertrag abgeschlossen! Sie möchten heiraten? Voilà – Ehevertrag! Auch wenn wir keine Gebäude hochklettern oder Bösewichte bekämpfen, sind wir doch täglich in rechtlichen Abenteuern unterwegs.

Juristische Personen: Die Bürokratie-Superstars

Nun zu den juristischen Personen.
Das sind keine außerirdischen Wesen oder Roboter, sondern Konstruktionen des Rechts, die uns das Leben erleichtern sollen. Denken Sie an Unternehmen, Vereine und Stiftungen – die wahren Bürokratie-Superstars. Juristische Personen sind wie unsichtbare Freunde, die Verträge abschließen, Eigentum erwerben und sogar vor Gericht klagen können. Stellen Sie sich vor, die Firma „SuperWidgets GmbH“ ist ein solcher unsichtbarer Freund. Obwohl sie weder laufen noch sprechen kann, hat sie doch Rechte und Pflichten wie ein „echter“ Mensch. Sie kann Produkte verkaufen und Mitarbeiter einstellen.

Als Rechtsobjekt hingegen versteht man jedes Gut, auf das sich die rechtliche Herrschaftsmacht des Rechtssubjekts erstrecken kann (z.B. Sachen, Immaterialgüter und Rechte). Dazu aber später mehr.

Grundgedanke für diese Unterscheidung ist, dass das Recht eine Ordnung des menschlichen Zusammenlebens ist und sich somit alle Rechtsnormen an Menschen richten. Daraus wird deutlich, dass Sachen und Tiere niemals Träger von Rechten und Pflichten sein können, andersherum aber auch ein Mensch niemals Rechtsobjekt sein kann. Dies entspricht den modernen Rechtsordnungen aller Kulturstaaten und wird durch die Grundrechtsartikel unserer Verfassung besonders geschützt (vgl. Art. 1, 2 GG).

EIN TAG IM LEBEN EINES RECHTSSUBJEKTS

Nehmen wir an, unser guter Freund K, leidenschaftlicher Briefmarkensammler, gründet eine GmbH für den Handel mit seltenen Briefmarken. Plötzlich ist er nicht nur als natürliche Person unterwegs, sondern hat auch eine juristische Person an seiner Seite. Die „K Briefmarken GmbH“ geht Verträge ein, während unser guter Freund K weiterhin im Café sitzt und seinen Kaffee genießt. Ein echtes Dream-Team!



FAZIT

Ob natürliche oder juristische Person, beide spielen eine entscheidende Rolle im Privatrecht und machen unseren Alltag interessanter und komplexer. Ohne sie gäbe es keine spannenden Verträge, keine Geschäftsideen und -wer weiß- vielleicht nicht einmal dieses Magazin!

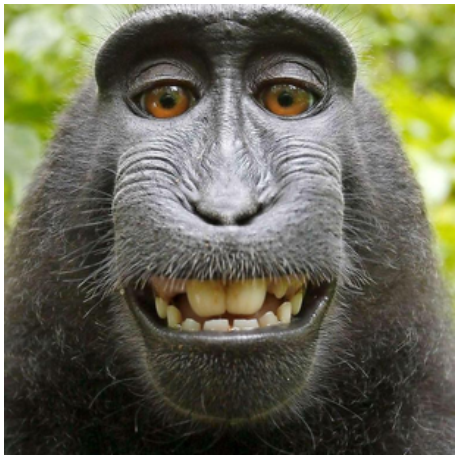
Schon gewusst? - Unser Magazin ist sowohl in gedruckter als auch digitaler Form erhältlich!



DER FALL NARUTO: RECHTSSUBJEKTE & IHRE GRENZEN

Der Selfie-Affe: Naruto im Rampenlicht

Alles begann, als der Fotograf David Slater eine Reise nach Indonesien unternahm, um die dort lebenden Makaken zu fotografieren. Eines Tages schnappte sich ein besonders neugieriger Makake namens Naruto die Kamera und drückte den Auslöser. Das Ergebnis? Ein Selfie, das um die Welt ging und schließlich eine juristische Debatte auslöste.



Nun zur großen Frage:
Kann Naruto, der Makake, ein Rechtssubjekt sein? In unserem Rechtssystem bedeutet es, dass jemand Träger von Rechten und Pflichten ist. Während wir wissen, dass Menschen und juristische Personen Rechtssubjekte sind, stellt sich die Frage, ob auch Tiere diese Rolle einnehmen können.

Naruto gegen Slater: Der Rechtsstreit

Die Tierschutzorganisation PETA vertrat die Ansicht, dass Naruto der Urheber der Selfies sei und damit die Urheberrechte besitzen sollte. PETA reichte eine Klage gegen David Slater ein, um diese Rechte im Namen von Naruto durchzusetzen. Wichtig: Nicht die PETA selbst sollte Partei sein, sondern der Affe Naruto vertreten durch die PETA. Die Argumentation: Wenn Naruto die Fotos gemacht hat, sollte auch er die Rechte an ihnen haben. Das Gericht stand jedoch vor einem Dilemma: unser Rechtssystem kennt Tiere nicht als Rechtssubjekte. Sie können keine Verträge abschließen, nicht vor Gericht klagen und keine Eigentumsrechte besitzen – zumindest nicht in der traditionellen Sichtweise.

Das Urteil

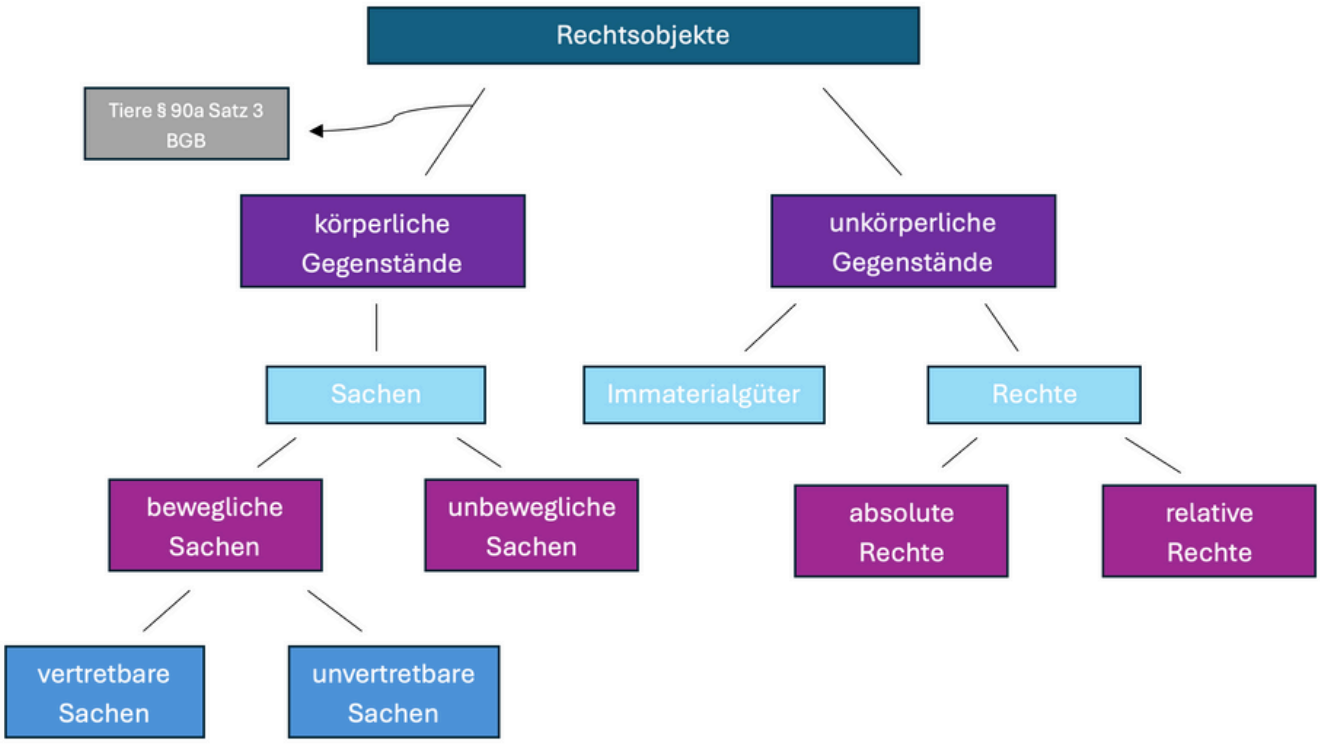
Schließlich entschied das Gericht zugunsten von David Slater. Es stellte fest, dass Tiere keine Rechtssubjekte sind und somit keine Urheberrechte innehaben können. Der Fall Naruto machte deutlich, dass die Grenzen der Rechtssubjektivität dort liegen, wo das Recht die Rechtsfähigkeit voraussetzt – etwas, das Tieren fehlt.

Denkanstoß: Rechtssubjekte in einer sich wandelnden Welt

Der Fall Naruto wirft jedoch interessante Fragen auf. Wie sollen wir in Zukunft mit solchen Situationen umgehen? Sollten Tiere, die in der Lage sind, durch ihr Handeln menschliche Rechtspositionen zu beeinflussen, eine besondere Form der Anerkennung erhalten? Während das Urteil jedenfalls nach deutschem Recht gar nicht anders ausfallen konnte (§ 50 Abs. 1 ZPO), bleibt die Debatte offen. Die Geschichte von Naruto zeigt uns also, dass das Recht manchmal auf unerwartete Herausforderungen trifft. Es erinnert uns daran, dass die Welt komplex ist und dass auch Rechtssubjektivität ihre Grenzen hat. Aber es ist auch ein Aufruf, kreativ zu denken und offen für neue Ideen zu sein.

Rechtsobjekte

Anders als die Rechtssubjekte, die Träger von Rechten und Pflichten sind, bezieht sich der Begriff des Rechtsobjekts auf die Gegenstände des Rechtsverkehrs. Rechtsobjekte sind Gegenstände, die vom Menschen kontrolliert werden können und durch die Rechtsordnung so bestimmt sind, dass menschliches Verhalten in Bezug auf diese Gegenstände rechtlich relevant ist.
Zu den Rechtsobjekten zählen Sachen, Immaterialgüter und Rechte.



Sachen
Sachen sind nach § 90 BGB „körperliche Gegenstände", an denen Herrschaftsrechte, wie z.B. das Eigentum oder das Pfandrecht, durch Rechtssubjekte begründet werden können. Tiere sind seit 1990 keine Sachen mehr. Auf sie werden jedoch die Regeln über Sachen grundsätzlich angewendet, vgl. § 90a Satz 3 BGB.

Herrschaftsrechte sind das rechtstechnische Mittel, um einer Person bestimmte Nutzungs- und Verwendungsbefugnisse an einer Sache zu verleihen. Diese Rechte an Sachen bezeichnet man als dingliche Rechte. Sie können durch „Verfügung" (siehe dazu bei Trennungs- und Abstraktionsprinzip) übertragen, verändert, belastet oder aufgehoben werden.

Zwar ist die Herrschaft über Sachen besonders im Sachenrecht geregelt (Buch 3 des BGB, §§ 854-1296 BGB). Einige Vorschriften sind jedoch in den Allgemeinen Teil vorgezogen worden (§§ 90 ff. BGB).

Differenziert wird zwischen beweglichen Sachen und unbeweglichen Sachen. Unbewegliche Sachen (Immobilien) sind Grundstücke. Sie sind Teile der Erdoberfläche und werden im Grundbuch geführt. Alle übrigen Sachen sind bewegliche Sachen (Mobilien). Die Unterscheidung spielt im Sachenrecht eine große Rolle, da das Eigentum unterschiedlich übertragen wird (vgl. §§ 873, 925 und 929 BGB).

Weiterhin kann zwischen vertretbaren und unvertretbaren Sachen abgegrenzt werden. Vertretbar sind gem. § 91 BGB Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden. Zucker ist demnach eine vertretbare Sache, währenddessen ein Gemälde als unvertretbar einzuordnen ist.

Immaterialgüter
Immaterialgüter sind geistige Schöpfungen, an denen (in beschränktem Umfang) Herrschaftsrechte begründet werden können.

> *Beispiel*: Daniel Düsentrieb kann an seinen Erfindungen (=Immaterialgüter) ein Patentrecht (=Herrschaftsrecht) gewährt werden. Diese Immaterialgüterrechte können ihrerseits Rechtsobjekte sein, wodurch sie grundsätzlich übertragbar sind.

Rechte
Rechte sind Rechtsobjekte, da sie von einem Rechtssubjekt beherrschbar sind und diesem zugeordnet werden können. Als Rechte versteht man die Berechtigung von einem anderen etwas verlangen zu können. Es gibt absolute und relative Rechte.

Absolute Rechte (Herrschaftsrechte) sind Rechtspositionen die Wirkung gegenüber jedermann begründen (z.B. Eigentum). Sie ordnen dem Rechteinhaber Freiräume ausschließlich zu und verleihen diesem Schutz gegenüber rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch Dritte.

> *Beispiel*: Wird bei einem Verkehrsunfall schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig, § 276 BGB) der Wagen des Eigentümers zerstört, ist der Verursacher diesem nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Relative Rechte hingegen wirken nur gegenüber bestimmten Personen (z.B. Ansprüche).

> *Beispiel*: V schließt mit K einen Kaufvertrag über ein Handy. Gem. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB erlangt K dadurch einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung. Dieses Recht richtet sich nur gegen V und wirkt nicht gegenüber jedermann.

EINTEILUNG DER RECHTSGESCHÄFTE: ÜBERSICHT UND BEISPIELE

Von Ihrem morgendlichen Brötchenkauf bis hin zum komplexen Unternehmenskauf – Rechtsgeschäfte gibt es überall!
Jedes Rechtsgeschäft basiert auf mindestens einer Willenserklärung; eine auf den Rechtserfolg gerichtete Äußerung des Willens einer Person.

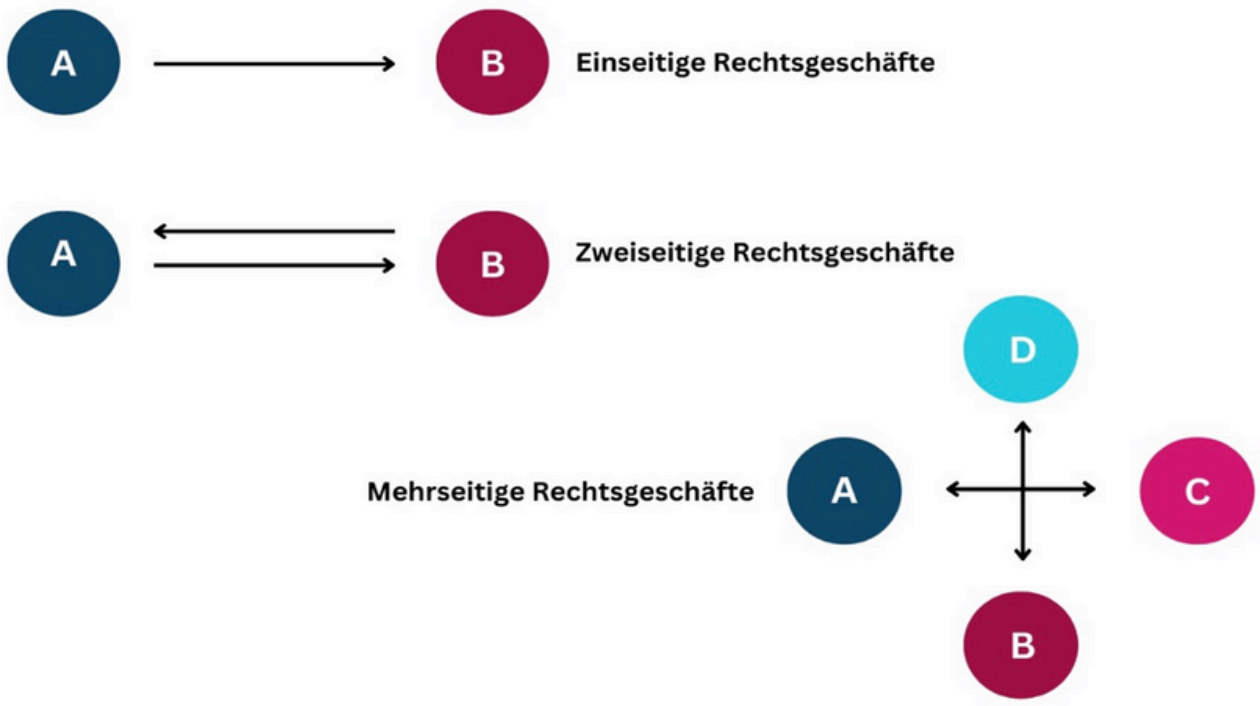
Je nach Anzahl der erforderlichen Willenserklärungen unterscheidet man zwischen einseitigen, zweiseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften.

Einseitige Rechtsgeschäfte erfordern nur die Willenserklärung einer einzigen Person, um wirksam zu werden. Typische Beispiele dafür sind die Kündigung eines Handyvertrags oder das Verfassen eines Testaments.

Zweiseitige Rechtsgeschäfte hingegen benötigen die übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei Personen. Hierbei handelt es sich um die am häufigsten vorkommenden Rechtsgeschäfte. Sie umfassen alltägliche Vereinbarungen wie Kaufverträge, bei denen man sich mit dem Verkäufer über den Preis und den Kaufgegenstand einigt, oder Mietverträge, die die Mietbedingungen zwischen Mieter und Vermieter festlegen.

Mehrseitige Rechtsgeschäfte erfordern die übereinstimmenden Willenserklärungen von mehr als zwei Personen. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Gesellschaftsvertrag bei der Gründung einer GmbH, bei dem mehrere Personen die Rechte und Pflichten aller Gesellschafter zueinander regeln.

Wie Sie sehen, sind Rechtsgeschäfte überall und in verschiedenen Formen und Arten präsent. Sie begleiten uns im Alltag und regeln unsere sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen.



4 DIE WILLENSERKLÄRUNG - GRUNDLAGEN UND BEDEUTUNG

Wie Sie sehen ist die Willenserklärung der Baustein jedes Rechtsgeschäfts und somit auch jedes Vertrags. Sie ist das Mittel, durch das wir unseren rechtlichen Willen ausdrücken.
Stellen Sie sich vor, Sie stehen vor einem leckeren Kuchen im Café und möchten ein Stück davon kaufen. Ihre Bestellung („Ich hätte gerne ein Stück von dem Schokoladenkuchen“) ist Ihre Willenserklärung - ein aktives Kundtun Ihres Willens, das Stück Kuchen zu erwerben.
Ohne Willenserklärungen gäbe es keine Verträge, und unser Alltag wäre ein einziges, großes Chaos.
Schauen wir sie uns deshalb im Folgenden ein bisschen genauer an

DER OBJEKTIVE & DER SUBJEKTIVE TATBESTAND DER WILLENSERKLÄRUNG

Wie schon der Wortlaut erkennen lässt, enthält die „Willens-Erklärung“ zwei Elemente. Den objektiven Teil, die Erklärung (objektiver Tatbestand, das Erklärte) und den subjektiven Teil, den Willen (subjektiver Tatbestand, das Gewollte). Da der innere Wille nicht erkennbar ist, muss er nach außen hin sichtbar gemacht werden. Ohne diese Kundgabe wäre es für andere unmöglich zu verstehen, was eine Person beabsichtigt.

Der objektive Tatbestand

Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung ergibt sich aus der Art und Weise, wie die Erklärung nach außen in Erscheinung tritt und von einem verständigen Dritten unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung (§§ 133, 157 BGB) aufgefasst wird (sog. objektiver Empfängerhorizont). Entscheidend ist nicht, was der Erklärende subjektiv meint, sondern wie seine Äußerung oder sein Verhalten objektiv zu verstehen ist.
Wenn Sie sich in einer Buchhandlung befinden und laut sagen: „Ich kaufe dieses Buch für 20 Euro“, würde ein unbeteiligter Dritter dies als verbindliches Angebot (§ 145 BGB) zum Abschluss eines Kaufvertrags deuten. Es kommt im Rechtsverkehr somit nicht allein auf die innere Willenslage des Erklärenden an, sondern darauf, wie die Erklärung objektiv auf andere wirkt. Dieses Prinzip dient der Rechtssicherheit, indem es verhindert, dass verborgene Absichten eines Erklärenden die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nachträglich in Frage stellen können.



RECHTSBINDUNGSWILLE

Ein wesentlicher Bestandteil des objektiven Tatbestands einer Willenserklärung ist der Rechtsbindungswille. Dieser setzt voraus, dass die erklärende Person das Bewusstsein und den Willen hat, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben und sich dadurch rechtlich binden zu wollen.
Stellen Sie sich vor, Sie befinden sich in einem Bekleidungsgeschäft und sehen einen Pullover mit einem Preisschild von 30 €. Bedeutet dies bereits, dass der Verkäufer eine Willenserklärung abgegeben hat? Nein, denn das Preisschild stellt keine verbindliche Offerte dar. Der Verkäufer beabsichtigt noch keine rechtliche Bindung, da er sich vorbehalten möchte, mit wem er ein Geschäft abschließt – etwa um nicht schadensersatzpflichtig zu werden, falls die Ware nicht mehr vorrätig ist.
Das Preisschild ist daher lediglich eine invitatio ad offerendum – eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, selbst ein Angebot abzugeben. Eine Willenserklärung im rechtlichen Sinne liegt erst vor, wenn der Kunde den Pullover zur Kasse bringt und damit konkludent ein Angebot (§ 145 BGB) zum Kauf abgibt.
Der Verkäufer kann dieses Angebot entweder annehmen oder ablehnen. Durch das Kassieren des Kaufpreises oder eine ausdrückliche Zustimmung nimmt er das Angebot an. Erst mit dieser Annahme kommt ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande, da nun der Rechtsbindungswille beider Parteien vorliegt und der Vertrag seine rechtliche Wirkung entfaltet.



SUBJEKTIVER TATBESTAND

a. Handlungswille

b. Erklärungswille

c. Geschäftswille

Der subjektive Tatbestand

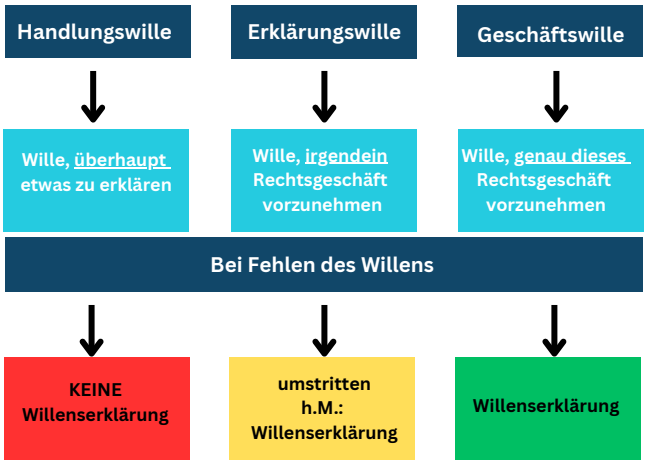
Der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung bezieht sich auf den inneren Willen des Erklärenden, also darauf, was er in Wirklichkeit beabsichtigt hat, als er die Erklärung abgegeben hat. Hierbei ist entscheidend, dass der tatsächliche Wille der Person im Mittelpunkt steht und nicht nur das, was durch die äußere Erklärung nach außen hin erkennbar wird.

HANDLUNGSWILLE, ERKLÄRUNGSWILLE UND GESCHÄFTSWILLE

Der subjektive Tatbestand wird in drei Teile Willensschichten aufgeteilt: Handlungswille, Erklärungswille und Geschäftswille..

Handlungswille

Der Handlungswille ist der grundlegendste Aspekt einer Willenserklärung. Er beschreibt den Willen, überhaupt eine Handlung vorzunehmen.
Ohne Handlungswillen gibt es keine Willenserklärung. Stellen Sie sich vor, Sie liegen gemütlich in Ihrem Garten und ein heftiger Windstoß weht Ihnen Ihren Lieblingshut vom Kopf. Ihr Nachbar sieht das und denkt, Sie hätten ihm den Hut zugeworfen, um ihn ihm zu schenken. In diesem Fall fehlt Ihnen der Handlungswille, denn der Windstoß, nicht Sie, hat die Handlung verursacht. Eine Willenserklärung liegt nicht vor.



Erklärungswille

Der Erklärungswille geht einen Schritt weiter und bezeichnet den Willen, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben. Es reicht nicht nur, dass Sie eine Handlung vornehmen wollen – Sie müssen auch den Willen haben, dass diese Handlung eine rechtliche Bedeutung hat. Nehmen wir an, Sie sind auf einer Geburtstagsfeier eingeladen und halten ein Glas Sekt in der Hand. Während eines angeregten Gesprächs sagen Sie: „Ich würde mein Auto für noch einen Sekt hergeben!“ Ein Freund könnte das als ernsthaftes Angebot verstehen, ihm Ihr Auto zu überlassen, wenn er Ihnen noch ein Glas besorgt. In diesem Fall fehlt der Erklärungswille – Sie wollten keine rechtliche Verpflichtung eingehen, sondern nur Ihre Begeisterung ausdrücken. Ohne Erklärungswillen, grundsätzlich keine gültige Willenserklärung.



Aber lassen Sie uns zur Auflockerung eine kleine Zeitreise ins malerische Trier machen, zur berühmten Weinversteigerung. Stellen Sie sich das Szenario vor: Der sonnige Marktplatz von Trier, voller Menschen und festlicher Stimmung. Unser Protagonist S hat sich von seinem Freund F zu einer Weinversteigerung einladen lassen.

Die beiden haben vereinbart, sich direkt am Ort der Versteigerung zu treffen. S, der etwas früher ankommt, sieht F am anderen Ende des Saales und winkt ihm fröhlich zu. Der Auktionator G, der gerade mitten in der Versteigerung seiner edlen Weine steckt, interpretiert dieses fröhliche Winken als Handzeichen für ein Gebot. Und weil kein höheres Gebot mehr folgt, erteilt G dem S den Zuschlag zu einer Kiste Chardonnay für 100 Euro. Ein fantastischer Deal, wenn man wirklich Wein kaufen wollte!



S hingegen, der mit den Gepflogenheiten solcher Versteigerungen durchaus vertraut ist, wollte gar kein Gebot abgeben. Blitzschnell wird ihm klar, dass hier ein Missverständnis vorliegt, und er erklärt G, dass alles ein Versehen war und er das Gebot nicht ernst gemeint hat.

Hat S ein wirksames Angebot abgegeben?

A könnte durch das Heben seiner Hand ein wirksames Angebot abgegeben haben. Dafür muss eine Willenserklärung vorliegen, die sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt.
A hat die Hand gehoben, wie es bei einer Gebotsabgabe üblich ist, wollte jedoch in Wirklichkeit nur seinem Freund F zuwinken. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Handlung die Anforderungen an eine wirksame Willenserklärung erfüllt. Eine Prüfung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Willenserklärung ist erforderlich.

I. Objektiver Tatbestand der Willenserklärung
Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung ist erfüllt, wenn das Verhalten des Erklärenden für einen objektiven Dritten als Ausdruck eines Rechtsbindungswillens erkennbar ist.
Das Heben der Hand während einer Versteigerung wird üblicherweise als Gebotsabgabe verstanden. Ein objektiver Beobachter hätte daher annehmen können, dass A ein Angebot im Sinne einer Gebotsabgabe abgegeben hat. Insofern liegt der objektive Tatbestand einer Willenserklärung vor.

II. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung
Der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung setzt sich zwingend aus dem Handlungswillen und dem Erklärungsbewusstsein zusammen. Der Geschäftswille, ein ganz bestimmte Rechtsfolge zu erzielen, ist für die Wirksamkeit einer Willenserklärung nicht erforderlich.

.

1. Handlungswille
A muss Handlungswillen gehabt haben. Handlungswille ist der Wille, überhaupt eine Handlung vorzunehmen, die als rechtserhebliche Erklärung verstanden werden kann.
A hat hier bewusst die Hand gehoben, um seinem Freund zu winken. Es handelt sich also um eine willensgesteuerte Handlung, die den Handlungswillen erfüllt.



2. Erklärungsbewusstsein
A müsste zudem Erklärungsbewusstsein gehabt haben, also das Bewusstsein, mit seiner Handlung eine rechtlich relevante Erklärung abzugeben.
A wollte jedoch nur seinem Freund F zuwinken und war sich nicht bewusst, dass das Heben der Hand als Gebotsabgabe in einer Versteigerung interpretiert werden könnte. Daher fehlt es A an dem notwendigen Erklärungsbewusstsein.



a) Folgen des Fehlens des Erklärungsbewusstseins
Obwohl A sich des rechtlichen Charakters seiner Handlung nicht bewusst war, könnte dennoch eine wirksame Willenserklärung vorliegen.
Nach der herrschenden Meinung ist eine Willenserklärung auch dann wirksam, wenn der Erklärende nicht explizit einen rechtlichen Willen zur Erklärung hatte, er aber hätte erkennen können, dass sein Verhalten nach den Regeln des Rechtsverkehrs und der Verkehrssitte als eine Willenserklärung aufgefasst werden könnte. Dies wird als *„potenzielles Erklärungsbewusstsein“* bezeichnet.
A war mit den Gepflogenheiten bei einer Versteigerung vertraut. Er hätte erkennen können, dass sein Heben der Hand in der vorliegenden Versteigerung als Gebotsabgabe interpretiert wird, da dies eine übliche Praxis ist. Auch der Auktionator G hat dieses Verhalten als Gebot verstanden und entsprechend gehandelt.

b) Zwischenergebnis
Daher liegt nach der h.M. ein ausreichendes potenzielles Erklärungsbewusstsein vor, das für den subjektiven Tatbestand der Willenserklärung ausreicht.

Good to know –

h.M. - herrschende Meinung

h.L - herrschende Lehre

i.S.d. - im Sinne des/der

i.V.m. - in Verbindung mit

a.M. - andere Meinung

III. Ergebnis
A hat durch das Heben seiner Hand ein ihm zurechenbares Angebot abgegeben, auch wenn er sich des rechtlichen Charakters seiner Handlung nicht bewusst war. Das Verhalten wurde nach den allgemeinen Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs als Angebot interpretiert, und der Auktionator G hat es auch so verstanden. Es liegt daher eine wirksame Willenserklärung in Form eines Angebots vor.

FAZIT

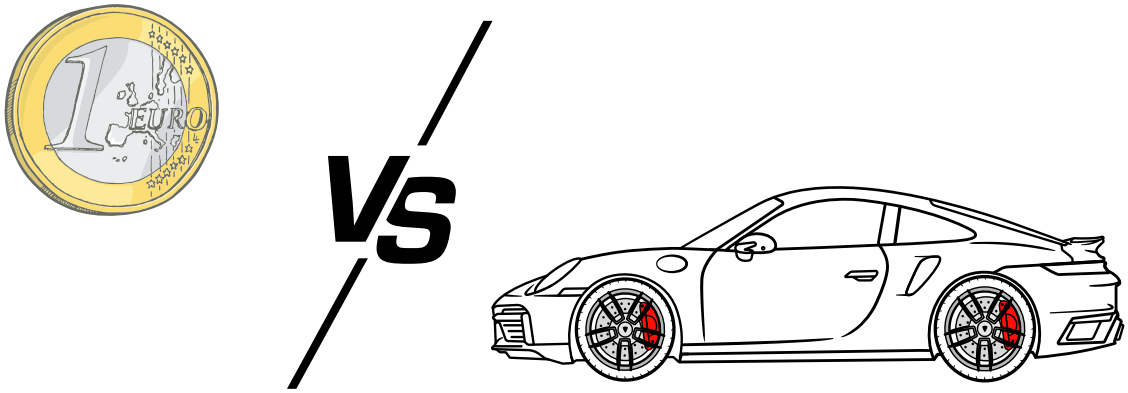
Diese Geschichte der Trierer Weinversteigerung illustriert anschaulich, dass ein unabsichtliches Verhalten, das objektiv als Angebot verstanden wird, eine wirksame Willenserklärung darstellen kann - selbst wenn der Erklärende sich des rechtlichen Charakters seins Handelns nicht bewusst war.





Geschäftswille
Der Geschäftswille ist der letzte und spezifischste Aspekt der Willenserklärung. Er bezeichnet den Willen, mit Ihrer Erklärung eine ganz bestimmte rechtliche Folge zu erzielen. Stellen Sie sich vor, Sie stehen an einem Flohmarktstand und sagen: „Ich verkaufe Ihnen dieses alte Fahrrad für 50 Euro.“ In diesem Fall haben Sie den Handlungswillen (Sie bieten das Fahrrad an), den Erklärungswillen (Sie wollen eine rechtliche Erklärung abgeben) und den Geschäftswillen (Sie wollen dieses Fahrrad tatsächlich für 50 Euro verkaufen). Hier sind alle drei Willenskomponenten vorhanden und Ihre Erklärung ist somit eine wirksame Willenserklärung. Allerdings ist der Geschäftswille keine Voraussetzung zur Entstehung einer Willenserklärung. Vielmehr kann sein Fehlen zur Anfechtung berechtigen. Bis zur Ausübung des Anfechtungsrechts bleibt die Willenserklärung aber bestehen. Dazu gleich mehr!

Der “gute” und der “schlechte” Scherz in der Willenserklärung
Stellen Sie sich vor, jemand sagt aus Spaß: „Ich verkaufe dir mein Auto für einen Euro!“ – fest davon überzeugt, dass sein Gegenüber den Scherz erkennt. Doch dieser nimmt die Aussage ernst und akzeptiert das „Angebot“. In diesem Fall fehlt dem Erklärenden nicht nur der Geschäftswille, sondern vor allem der Erklärungswille. Da er darauf vertraut, dass seine Worte nicht als Willenserklärung verstanden werden, greift § 118 BGB: Eine nicht ernst gemeinte Erklärung, die als Scherz erkennbar sein soll, ist nichtig, selbst wenn das Gegenüber sie ernst nimmt.
Beim **geheimen Vorbehalt** gibt der Erklärende eine Willenserklärung ab, obwohl er insgeheim nicht willens ist, sie gelten zu lassen. Anders als bei der Scherzerklärung bleibt die Erklärung jedoch wirksam, solange der andere Teil den Vorbehalt nicht kennt (§ 116 Satz 1 BGB).
Bestellt jemand ein teures Menü, obwohl er nicht zahlen will, ist die Bestellung wirksam, da der Kellner den Vorbehalt nicht kennt. Kennt der Empfänger allerdings den Vorbehalt, ist die Erklärung nichtig (§ 116 Satz 2 BGB).



DER VERTRAGSSCHLUSS

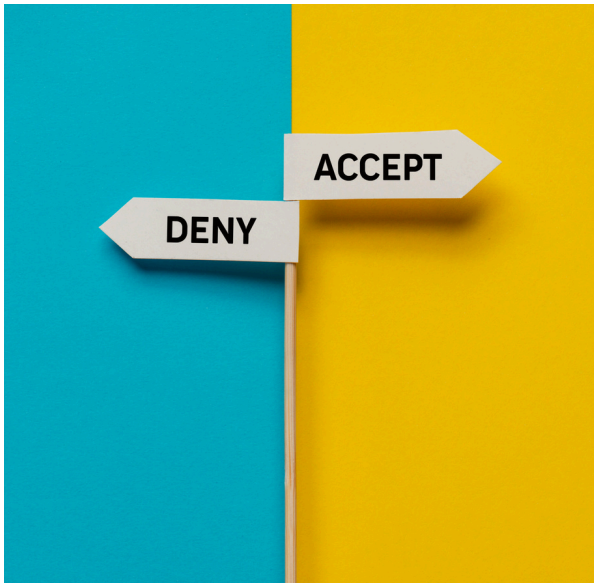
Stellen Sie sich vor, Sie betreten einen gemütlichen Buchladen auf der Suche nach einem spannenden Krimi. Kaum haben Sie die Schwelle zum Laden überschritten oder sogar bereits das Buch Ihres Lieblingsautors entdeckt, befinden Sie sich mitten in einem rechtlichen Abenteuer – der Entstehung eines Vertrags! Doch wie genau kommt ein solcher Vertrag eigentlich zustande? Gehen wir diesen Prozess gemeinsam Schritt für Schritt durch: Zunächst betrachten wir die grundlegenden Voraussetzungen, bevor wir sie anhand eines konkreten Beispiels veranschaulichen.

Der Vertrag ist die wichtigste Handlungsform im Privatrecht. Als mehrseitiges Rechtsgeschäft sind Voraussetzung für einen Vertragsschluss inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen von mindestens zwei Personen, die in Bezug aufeinander abgegeben worden sind.

Willenserklärung Teil 1: Antrag/Angebot
Ein Angebot oder Antrag gemäß § 145 BGB ist die erste Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist. Es muss alle wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthalten – etwa bei einem Kaufvertrag die beteiligten Parteien, den Kaufgegenstand und den Preis (Merksatz: „Ich und du, Müllers Kuh und der Preis“) – und so formuliert sein, dass der Vertragspartner durch einfaches Zustimmen ("Ja") den Vertrag schließen kann. Wenn Sie im Restaurant sagen „Ich hätte gerne die Spaghetti Bolognese für 13,80 Euro“, dann ist das Ihr Angebot. Der Kellner kann dieses Angebot annehmen, indem er „Kommt sofort“ sagt und zur Vorbereitung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit die Bestellung an die Küche weiterleitet.



Willenserklärung Teil 2: Annahme
Die Annahme ist die zweite Willenserklärung, die das Angebot vorbehaltlos und in vollem Umfang inhaltlich akzeptieren muss, wobei sie innerhalb der Annahmefrist gemäß § 147 BGB erfolgen muss, um den Vertrag zustande zu bringen. Bleiben wir beim Restaurantbeispiel: Der Kellner sagt „Kommt sofort“ und bringt Ihnen die Spaghetti. Mit diesem einfachen „Kommt sofort“ hat er Ihr Angebot angenommen und ein Vertrag über die Lieferung der Spaghetti ist entstanden.



Abgabe und Zugang der Willenserklärung
Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist es entscheidend, dass sie abgegeben und zugegangen ist (§ 130 BGB). Eine Willenserklärung gilt als abgegeben, wenn der Erklärende sie willentlich in Richtung des Empfängers auf den Weg gebracht hat. Der Zugang ist erfolgt, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen davon Kenntnis nehmen kann. Wenn Sie einem Freund eine Nachricht schicken, dass Sie ihm Ihr Fahrrad verkaufen wollen, ist die Erklärung abgegeben, sobald Sie die Nachricht absenden. Sie geht zu, wenn Ihr Freund die Nachricht auf seinem Handy empfängt. Hierfür muss er die Nachricht allerdings noch nicht gelesen haben.

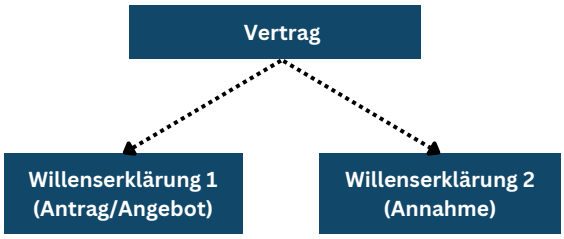
DER VERTRAGSSCHLUSS: VON DER ANBAHNUNG BIS ZUM VERTRAG

Nun aber schnell zurück zu unserem Beispiel!

1. Der erste Schritt: Die Anbahnung
Alles beginnt mit einem einfachen Wunsch oder Bedürfnis.
Sie möchten das neuste Buch Ihres Lieblingsautors kaufen. Sie nehmen das Buch aus dem Regal und gehen zur Kasse. Hier sind Sie bereits mitten in der Anbahnung eines Vertrags. Der Buchhändler, der Ihnen freundlich zunickt, hat die Ware und Sie haben das Interesse dieses zu kaufen – eine perfekte Ausgangssituation für den Vertragsschluss.

2. Die erste Willenserklärung: Das Angebot
Nun kommt der spannende Moment: das Angebot. Wie wir bereits wissen, stellt die Preisauszeichnung des Buchhändlers noch kein verbindliches Angebot dar, sondern lediglich eine invitatio ad offerendum – eine Einladung, ein Angebot abzugeben. Erst durch Legen des Buchs auf den Tresen signalisieren sie, dass Sie es kaufen möchten. Dieser Akt ist Ihre Willenserklärung, genauer gesagt, Ihr Angebot gemäß § 145 BGB. Sie drücken damit aus: „Ich möchte dieses Buch zum angegebenen Preis von Ihnen kaufen.“ Ihre Erklärung enthält alle wesentlichen Bestandteile eines Kaufvertrags – die Leistung (das Buch), die Gegenleistung (den Preis) und die Vertragsparteien (Sie und der Händler).

3. Die zweite Willenserklärung: Die Annahme
Der Buchhändler nimmt das Buch, scannt es ein und verlangt von Ihnen den Preis. Mit diesem simplen Akt hat er Ihre Willenserklärung angenommen – ein klassischer Fall der Annahme gemäß § 147 BGB. Diese Annahme muss genau auf Ihr Angebot passen - und das tut sie: Sie wollen das Buch zum angegebenen Preis kaufen, er will es Ihnen verkaufen.



4. Die zwei übereinstimmenden Willenserklärungen
Hier sind Sie nun, die zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, die in Bezug aufeinander abgegeben werden und gemäß § 145 ff. BGB zum Vertrag führen. Ihr Angebot und die Annahme des Buchhändlers passen perfekt zusammen, und ein Vertrag ist geschlossen. Es entstehen wechselseitige Verpflichtungen der Parteien aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB und § 433 Abs. 2 BGB.



Wie Sie sehen, ist der Weg von der Anbahnung bis zum Vertrag also gar nicht so kompliziert. Ob beim Kauf eines Buches, auf dem Wochenmarkt oder bei umfangreicheren Transaktionen – das Prinzip bleibt dasselbe. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die in Bezug aufeinander abgegeben werden, führen zu einem Vertrag und machen unseren Alltag rechtlich verbindlich und wunderbar spannend. Den nächsten Einkauf können sie nun mit einem wissenden Lächeln erledigen!

5 WILLENSMÄNGEL UND ANFECHTUNG

Willensmängel und die Möglichkeit der Anfechtung einer Willenserklärung aufgrund eines solchen Mangels sind wichtige Instrumente im Privatrecht, um sicherzustellen, dass Verträge tatsächlich dem Willen der Vertragsparteien entsprechen. Im Folgenden betrachten wir verschiedene Arten von Willensmängeln, die Voraussetzungen und das Verfahren der Anfechtung sowie die Rechtsfolgen.

WILLENSMÄNGEL - ERKENNEN UND VERSTEHEN

Willensmängel sind Unstimmigkeiten bei der Bildung oder Kundgabe einer Willenserklärung, die dazu führen können, dass sie nicht dem tatsächlichen Willen des Erklärenden entspricht und daher anfechtbar oder nichtig ist. Diese lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen:

1. Irrtümer (§ 119 BGB) (Anfechtbare Willenserklärungen)

Diese Fehler entstehen, wenn der Erklärende sich über bestimmte Aspekte seiner Willenserklärung täuscht:

Der Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB)
Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende zwar eine beabsichtigte Erklärung abgibt, aber über deren Bedeutung im Irrtum ist.
Stellen Sie sich vor, Sie bieten jemandem ein „Dutzend“ Eier an und denken, dass ein Dutzend 10 Eier sind, während es tatsächlich 12 sind. Sie irren sich über die Bedeutung des Begriffs „Dutzend“.

Der Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB)
Ein Erklärungsirrtum tritt auf, wenn der Erklärende eine Erklärung abgibt, die er so gar nicht abgeben wollte. Das verwendete Erklärungszeichen sollte nicht verwendet werden. Typische Beispiele sind das Verschreiben, Versprechen oder Vertippen.
Angenommen, Sie wollten Ihrem Nachbarn 100 Euro leihen, schreiben aber versehentlich nur die Zahl 10 Euro auf den Schuldschein. Hier irren Sie sich über die Erklärung selbst.

Der Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)
Der Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB) ist ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache. Eine Eigenschaft ist dann verkehrswesentlich, wenn sie für die Wertbildung oder die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstands von entscheidender Bedeutung ist. Nehmen sie an, Sie kaufen ein Gemälde in der Annahme, es sei ein Original, obwohl es sich um eine Fälschung handelt. Da die Echtheit eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist, kann der Käufer den Vertrag anfechten.

2. Sonstige Willensmängel (Anfechtbare oder nichtige Willenserklärungen)

Neben den Irrtümern gibt es weitere Willensmängel, die dazu führen können, dass eine Willenserklärung entweder von Anfang an nichtig ist oder nachträglich angefochten werden kann.

Scheingeschäft (§ 117 BGB)
Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn beide Parteien sich einig sind, dass die abgegebene Willenserklärung nicht ernst gemeint ist und lediglich den äußeren Anschein eines gültigen Rechtsgeschäfts erwecken soll. Obwohl nach außen hin eine Willenserklärung vorliegt, fehlt es tatsächlich an einem ernsthaften Rechtsbindungswillen. Ein solches Geschäft ist gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig.

- Beispiel: Zwei Personen schließen einen Kaufvertrag über ein Grundstück zu einem überhöhten Kaufpreis, um gegenüber den Behörden einen falschen Wert auszuweisen. Tatsächlich wird jedoch nur ein geringerer Betrag gezahlt. Da beide Parteien das Geschäft nur zum Schein abschließen, ist es nichtig.

Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB)
Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn der Erklärende durch bewusste falsche Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Umstände gezielt dazu gebracht wird, eine Willenserklärung abzugeben, die er sonst nicht oder anders abgegeben hätte. Die Täuschung muss vorsätzlich erfolgen, das heißt, der Täuschende muss bewusst darauf abzielen, beim Getäuschten eine falsche Vorstellung hervorzurufen. Eine unter Täuschung abgegebene Willenserklärung ist anfechtbar, das bedeutet, sie bleibt zunächst wirksam, kann aber nach § 123 BGB rückwirkend beseitigt werden.

- Beispiel: Ein Autoverkäufer verschweigt absichtlich, dass das Fahrzeug einen schweren Unfall hatte. Der Käufer erwirbt es in gutem Glauben an die Unfallfreiheit. Hier kann der Käufer die Willenserklärung anfechten.

Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB)
Eine Drohung liegt vor, wenn jemand einem anderen ein empfindliches Übel in Aussicht stellt, um ihn zur Abgabe einer Willenserklärung zu bewegen. Die Drohung ist widerrechtlich, wenn entweder das angedrohte Übel oder die Verknüpfung zwischen Drohung und Willenserklärung unzulässig ist. Eine unter widerrechtlichem Zwang abgegebene Willenserklärung ist anfechtbar.

- Beispiel: Ein Vermieter droht einem Mieter mit sofortigem Wohnungsverlust, wenn er nicht einen überteuerten Mietvertrag unterzeichnet. Da der Mieter unter unzulässigem Druck handelt, kann er den Vertrag später anfechten.

Diese Willensmängel können je nach Fall entweder zur Anfechtbarkeit (§§ 119, 123 BGB) oder zur Nichtigkeit (§ 117 BGB) der Willenserklärung führen. Während eine nichtige Willenserklärung von Anfang an unwirksam ist, bleibt eine anfechtbare Willenserklärung zunächst wirksam, kann aber durch fristgerechte Anfechtung rückwirkend beseitigt werden.

DIE ANFECHTUNG

Eine Willenserklärung kann angefochten werden, wenn sie aufgrund eines Willensmangels zustande gekommen ist. Die Anfechtungsvoraussetzungen sind in den §§ 119 bis 123 BGB geregelt. Nach § 142 Abs. 1 BGB wird das angefochtene Rechtsgeschäft von Anfang an als nichtig betrachtet.

Voraussetzungen

- Rechtsgeschäft: Es muss ein Rechtsgeschäft vorliegen, das angefochten werden soll.
- Anfechtungsgrund: Es muss ein Anfechtungsgrund vorliegen, wie z.B. ein Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB) ein Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB) oder eine arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB).
- Anfechtungserklärung: Die Anfechtung muss gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt werden (§ 143 BGB).
- Anfechtungsfrist: Die Anfechtungsfrist richtet sich nach § 121 BGB (bei Irrtümern: unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes) und § 124 BGB (bei arglistiger Täuschung oder Drohung: innerhalb eines Jahres nach Entdeckung bzw. Wegfall der Zwangslage).

RECHTSFOLGEN DER ANFECHTUNG

Die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Anfechtung sind gravierend:

Ex tunc: Eine angefochtene Willenserklärung gilt rückwirkend als von Anfang an nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB). Das Rechtsgeschäft wird behandelt, als hätte es nie existiert. Erwirbt jemand irrtümlich eine Kunstfälschung (Eigenschaftsirrtum) und ficht den Kaufvertrag an, muss er in der Folge das gefälschte Kunstwerk zurückgeben werden, und der Käufer erhalten sein Geld zurück

Ex nunc: In bestimmten Fällen wirkt die Anfechtung nur für die Zukunft. Dies betrifft insbesondere Arbeitsverträge, die schon in Vollzug gesetzt wurden. Hier endet das Rechtsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Anfechtung. Bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen. Ein Beispiel wäre ein Arbeitsvertrag, der aufgrund eines Erklärungsirrtums angefochten wird. Die Anfechtung wirkt ab dem Zeitpunkt der Erklärung.

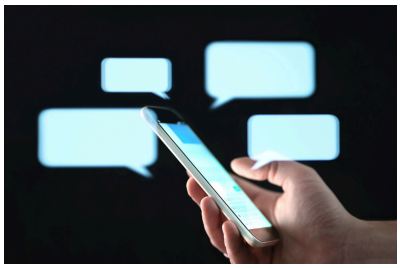


Ausnahme: Motivirrtum
Ein Motivirrtum ist ein Irrtum über die Beweggründe einer Willenserklärung und führt grundsätzlich nicht zur Anfechtbarkeit. Eine Ausnahme gilt, wenn sich der Irrtum auf eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache bezieht (§ 119 Abs. 2 BGB). Siehe dazu das Beispiel zum Eigenschaftsirrtum

WILLENSMÄNGEL ANHAND KONKRETER FALLBEISPIELE

Raus aus der Theorie und rein in die Praxis! Willensmängel begegnen uns öfter, als man denkt – sei es durch kleine Missgeschicke, bewusste Täuschungen oder gezielte Inszenierungen. Schauen wir uns nun spannende Beispiele an, in denen eine Willenserklärung unerwartete rechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Fall 1: Vertippt und Verpflichtet?



Wirtschaftsstudent Peter beschließt, doch noch auf Jura umzuschwenken. Um sich optimal vorzubereiten, will er seinem Bekannten Gerhard, der bereits Jura studiert, dessen BGB abkaufen. Kurzerhand schreibt er ihm eine WhatsApp-Nachricht mit einem Kaufangebot.

Doch dann passiert das Missgeschick: Statt „5 €“ schreibt Peter versehentlich „50 €“. Ohne zu zögern nimmt Gerhard das Angebot mit einem knappen „Ja, natürlich“ an. Als Gerhard später vorschlägt, das Geld einfach beim nächsten Sporttreffen zu übergeben, trifft Peter fast der Schlag – 50 €? Das war doch nie gewollt! Sofort erklärt er, dass er sich nur vertippt habe und mit dem BGB nichts mehr zu tun haben möchte.
Doch Gerhard bleibt hartnäckig: „Vertrag ist Vertrag!“ Aber kann er wirklich auf die 50 € bestehen?

A. Anspruch des Gerhard gegen Peter auf Zahlung von 50 € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Gerhard könnte gegen Peter einen Anspruch auf Zahlung von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dafür muss ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sein.

I. Einigung

Gerhard und Peter haben sich durch Angebot und Annahme gem. §§ 145 ff. BGB über den Kauf eines Buches zum Preis von 50 € geeinigt. Dass Peter das Buch lediglich für 5 € erwerben wollte, ist unerheblich, da lediglich der Geschäftswille fehlte, also der Wille, genau dieses Geschäft abzuschließen. Aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers gem. §§ 133, 157 BGB durfte Gerhard davon ausgehen, dass Peter das Buch für 50 € kaufen wollte, da er vom Irrtum nichts wusste.
Eine Einigung liegt vor.

II. Wirksamkeit der Einigung

Die Einigung müsste jedoch auch wirksam sein. Das Rechtsgeschäft ist jedoch gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig, wenn Peter dieses wirksam angefochten hat.

1. Anfechtungsgrund

Es müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB kann eine Willenserklärung angefochten werden, wenn der Erklärende einem Erklärungsirrtum unterliegt, also ein anderes Erklärungszeichen abgibt, als er eigentlich wollte.

Peter wollte das Buch tatsächlich für 5 € kaufen, erklärte aber objektiv, es für 50 € erwerben zu wollen. Durch das Vertippen hat er ein falsches Erklärungszeichen gesetzt. Somit unterlag Peter einem Erklärungsirrtum und ein Anfechtungsgrund liegt gem. § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vor.

2. Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner

Die Anfechtung erfolgt gem. § 143 Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner. Bei einem Vertrag ist der Anfechtungsgegner der andere Vertragspartner, hier also Gerhard, § 143 Abs. 2 BGB.

Fraglich ist, ob Peter mit seiner Äußerung, er habe sich vertippt, eine Anfechtungserklärung abgegeben hat. Nach ganz herrschender Meinung genügt es, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass der Erklärende das Geschäft nicht mehr gelten lassen will. Die Verwendung des Begriffs „Anfechtung“ oder eine juristisch präzise Formulierung ist nicht erforderlich. Ein rechtlicher Laie muss lediglich sinngemäß erkennen lassen, dass er sich nicht mehr an das Geschäft gebunden fühlt. (Parallelwertung in der Laiensphäre)
Da Gerhard verstanden hat, dass Peter das Geschäft nicht mehr wollte, hat Peter eine Anfechtungserklärung abgegeben.

3. Anfechtungsfrist

Die Anfechtung muss gem. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erklärt werden. Peter erklärte die Anfechtung direkt, nachdem er seinen Fehler bemerkt hatte, sodass die Frist gewahrt ist.

4. Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

5. Rechtsfolge der Anfechtung

Die wirksame Anfechtung führt gem. § 142 Abs. 1 BGB zur Nichtigkeit des Kaufvertrags von Anfang an (ex tunc).

III. Ergebnis

Da aufgrund der wirksamen Anfechtung keine wirksame Einigung besteht, kommt kein Kaufvertrag zustande. Ein Anspruch des Gerhard auf Zahlung von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB besteht nicht.

Gerhard kann keine Zahlung verlangen.

Fall 2: Die lügende Schwangere



Schuhladenbesitzer Anton (A) sucht dringend Verstärkung, da sein Geschäft boomt. Beate (B) bewirbt sich auf die Stelle und freut sich riesig über die Einladung zum Vorstellungsgespräch – schließlich sucht sie schon seit Monaten nach einem Job.
Während des Gesprächs erkundigt sich Anton, ob Beate schwanger sei. Um ihre Chancen nicht zu gefährden, antwortet sie mit „Nein“, obwohl das nicht der Wahrheit entspricht. Der Arbeitsvertrag wird unterzeichnet.
Bevor Beate ihre Stelle anfängt, erfährt Anton von einer Bekannten, dass sie doch schwanger ist. Anton fühlt er sich hintergangen und erklärt Beate gegenüber, dass er den Vertrag anfechte, da er sich finanziell keine schwangere Mitarbeiterin leisten könne und er sie sonst nie eingestellt hätte.

Doch kann sich A wirklich durch Anfechtung vom Vertrag mit B lösen?

A. Anfechtung des Arbeitsvertrages

Anton könnte sich vom geschlossenen Arbeitsvertrag (§ 611a BGB) mit Beate lösen, wenn er wirksam die Anfechtung erklärt hat.

I. Anwendbarkeit der Anfechtungsregeln auf Arbeitsverträge

Zunächst ist zu prüfen, ob die Regeln über die Anfechtung auf Arbeitsverträge anwendbar sind. Zwar könnte das spezielle außerordentliche Kündigungsrecht eine vorrangige Rolle spielen, doch handelt es sich bei der Anfechtung und der Kündigung um unterschiedliche Gestaltungsrechte mit verschiedenen Voraussetzungen und Zielsetzungen.
Während eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden kann, wenn eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar geworden ist, schützt die Anfechtung die Freiheit der Willensbildung. Sie stellt die Frage, ob der Arbeitsvertrag von Anfang an gültig war. Da das Prinzip der Privatautonomie es ermöglicht, sich von irrtumsbedingt abgegebenen Willenserklärungen zu lösen, sind die Anfechtungsregeln grundsätzlich auch auf Arbeitsverträge anwendbar.

II. Anfechtungserklärung gegenüber der richtigen Person

Anton hat seine Anfechtung gegenüber Beate erklärt, die als Vertragspartnerin der richtige Anfechtungsgegner im Sinne des § 143 Abs. 1 BGB ist.

III. Anfechtungsgrund

Für eine wirksame Anfechtung müsste Anton ein Anfechtungsgrund zustehen.

1. Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB)

Ein Anfechtungsrecht könnte sich aus § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB ergeben, wenn Anton zur Abgabe seiner Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt wurde.

a) Täuschungshandlung und Irrtum

Eine Täuschung liegt in der Vorspiegelung falscher oder der Unterdrückung wahrer Tatsachen. Indem Beate die Frage nach einer Schwangerschaft unwahr mit „Nein“ beantwortete, erzeugte sie bei Anton eine Fehlvorstellung über ihre tatsächliche Situation. Dieser Irrtum war zumindest mitursächlich für seine Entscheidung, den Arbeitsvertrag mit ihr zu schließen, da er sie bei Kenntnis der Schwangerschaft nicht eingestellt hätte.

b) Arglistiges Handeln

Arglist setzt vorsätzliches Handeln voraus. Beate wusste, dass ihre Antwort falsch war, und handelte mit der Absicht, ihre Einstellungschancen nicht zu gefährden. Damit lag Arglist vor.

c) Widerrechtlichkeit der Täuschung

Die Täuschung wäre jedoch nur dann widerrechtlich, wenn Anton die Frage nach einer Schwangerschaft überhaupt stellen durfte.
Die Zulässigkeit von Fragen im Bewerbungsgespräch erfordert eine Abwägung zwischen dem Interesse des Arbeitgebers, sich ein vollständiges Bild vom Bewerber zu machen, und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Bewerbers (Art. 1, 2 GG).
Grundsätzlich sind nur solche Fragen erlaubt, an deren Beantwortung der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse hat. Zwar könnte ein längerer Ausfall der Arbeitnehmerin ein solches Interesse begründen, jedoch unterliegt diese Frage einem besonderen Schutz, da sie ausschließlich Frauen betrifft.
Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) stellt eine Benachteiligung aufgrund einer Schwangerschaft eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts dar. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass die Frage nach einer Schwangerschaft unzulässig ist, da sie gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG verstößt.
Bei unzulässigen Fragen hat der Arbeitnehmer ein notwehrähnliches Recht zur Lüge. Da Beate von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, war ihre Täuschung nicht widerrechtlich.

d) Zwischenergebnis

Ein Anfechtungsrecht nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB scheidet somit aus.

2. Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)

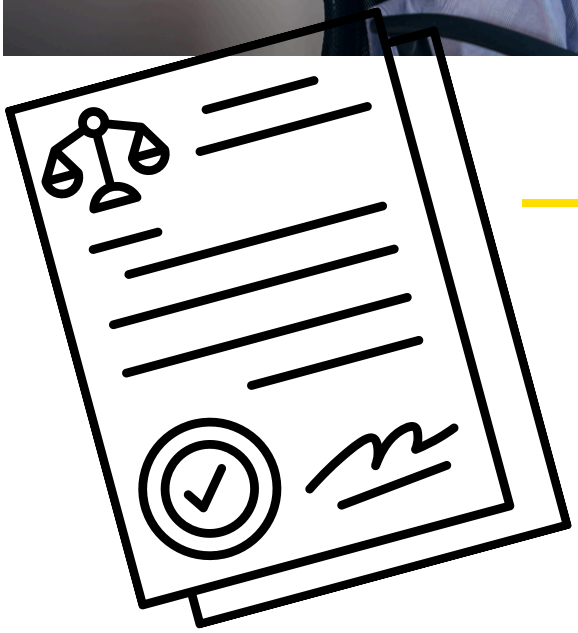
Eine Anfechtung könnte auch auf einen Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB gestützt werden. Dazu müsste die Schwangerschaft eine wesentliche Eigenschaft von Beate sein.
Eigenschaften einer Person sind solche Merkmale, die sie auf Dauer prägen oder für das Arbeitsverhältnis von erheblicher Bedeutung sind. Die Schwangerschaft ist jedoch nur ein vorübergehender Zustand und keine dauerhafte Eigenschaft.

Ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 2 BGB scheidet daher ebenfalls aus.

B. Ergebnis

Da Anton kein Anfechtungsgrund zusteht, kann er sich nicht durch Anfechtung vom Arbeitsvertrag mit Beate lösen.





Fall 3: Ein Schnäppchen beim Notar?

Vincent (V) und Kathrin (K) schließen einen Kaufvertrag über ein Grundstück. Der Kaufpreis soll 400.000 € sein. Um Steuern zu sparen, geben sie beim Notar 300.000 € an.



Hat Vincent gegen Kathrin einen Anspruch auf Zahlung ?

A. Anspruch auf Zahlung 300.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 300.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dafür müssten sich V und K wirksam über den Kauf des Grundstücks geeinigt haben.

I. Einigung

Eine Einigung kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme, § 145 ff. BGB. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass K als Käufer und V als Verkäufer vor einem Notar einen Kaufvertrag über das Grundstück des V zum Preis von 300.000 € abgeschlossen haben. Damit liegen zwei übereinstimmende, auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärungen vor – ein Angebot gemäß § 145 BGB und eine Annahme gemäß § 147 BGB.
Da beide Vertragsparteien ihre empfangsbedürftigen Willenserklärungen in Anwesenheit des jeweils anderen abgegeben haben und diese auch zur Kenntnis genommen wurden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Willenserklärungen erfüllt.

II. Nichtigkeit

Die von K und V vor dem Notar abgegebenen Willenserklärungen könnten gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig sein. Dies wäre der Fall, wenn beide Erklärungen lediglich zum Schein abgegeben wurden, also ohne den tatsächlichen Willen, eine rechtliche Bindung herbeizuführen (Rechtsbindungswille).
Da es sich bei Angebot und Annahme um empfangsbedürftige Willenserklärungen handelt, ist entscheidend, ob beide Parteien bei der Abgabe ihrer Erklärungen den gemeinsamen Willen hatten, dass die beurkundete Vereinbarung keine tatsächliche Wirkung entfalten soll.
Im vorliegenden Fall bestand zwischen K und V Einigkeit darüber, dass das Grundstück tatsächlich nicht zu dem beurkundeten Preis von 300.000 €, sondern zum privat vereinbarten Preis von 400.000 € verkauft werden sollte. Die vor dem Notar erklärten Willenserklärungen dienten somit lediglich dem äußeren Anschein, während der eigentliche Vertragswille auf einer anderen Vereinbarung beruhte (sog. **simuliertes Geschäft**).
Da beiden Parteien der Rechtsbindungswille fehlte und die Erklärungen mit dem Einverständnis des jeweils anderen nur zum Schein abgegeben wurden, sind sowohl das vor dem Notar erklärte Angebot als auch die Annahme gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig.

III. Zwischenergebnis

Mangels wirksamer Einigung kann V von K keine Zahlung von 300.000 € verlangen.

B. Anspruch auf Zahlung von 400.000 € aus §§ 433 Abs. 2 i.V.m. 117 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K allerdings einen Anspruch auf Zahlung 400.000 € aus §§ 433 Abs. 2 i.V.m 117 Abs. 2 BGB haben. Das tatsächlich von den Parteien beabsichtigte Rechtsgeschäft – das sog. **dissimulierte Geschäft** – bleibt wirksam, sofern es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Gültigkeit erfüllt (§ 117 Abs. 2 BGB).

I. Einigung

V und K haben sich privat über den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück des V zu einem Preis i.H.v. 400.000 € geeinigt. Diese Willenserklärungen waren ernstlich gemeint.

II. Nichtigkeit

Der geschlossene Kaufvertrag könnte aufgrund eines Formmangels gemäß § 125 Satz 1 BGB unwirksam sein.

a) Gesetzliche Formbedürftigkeit

Grundsätzlich können Geschäfte aufgrund der Privatautonomie formfrei abgeschlossen werden. In bestimmten Fällen ist jedoch eine gesetzliche Formvorschrift erforderlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und die Vertragsparteien vor übereilten Entscheidungen zu schützen. Besonders bei wesentlichen Rechtsgeschäften, wie dem Kauf eines Grundstücks, dient die Form dazu, die Beteiligten über die rechtlichen Konsequenzen aufzuklären. Daher schreibt § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB für Grundstückskaufverträge eine notarielle Beurkundung vor.

b) Nichteinhaltung der gesetzlichen Form

Die für den Kaufvertrag erforderliche notarielle Beurkundung gemäß § 128 BGB wurde nicht vorgenommen, da der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis von 200.000 € nicht beurkundet wurde.

c) Keine abweichende Vereinbarung der Parteien

Die gesetzliche Formvorschrift des § 311b Abs. 1 BGB ist zwingend und kann nicht durch eine abweichende Vereinbarung der Parteien umgangen werden. Andernfalls würde der Schutzzweck der Norm, insbesondere die Aufklärungs- und Beweisfunktion, unterlaufen.

d) Keine Heilung des Formmangels (§ 311b Abs. 1 Satz 2 BGB)

Der Formmangel könnte durch eine Heilung gemäß § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB beseitigt werden, wenn das Grundstück bereits übereignet worden wäre. Da jedoch weder die Auflassung noch die Eintragung ins Grundbuch (§ 925 BGB) erfolgt ist, fehlt es an einer Heilung des Formmangels.

e) Zwischenergebnis

Mangels notarieller Beurkundung ist der Kaufvertrag gem. §§ 125 Satz 1 i.V.m 311b Abs. 1 Satz 1 BGB nichtig.

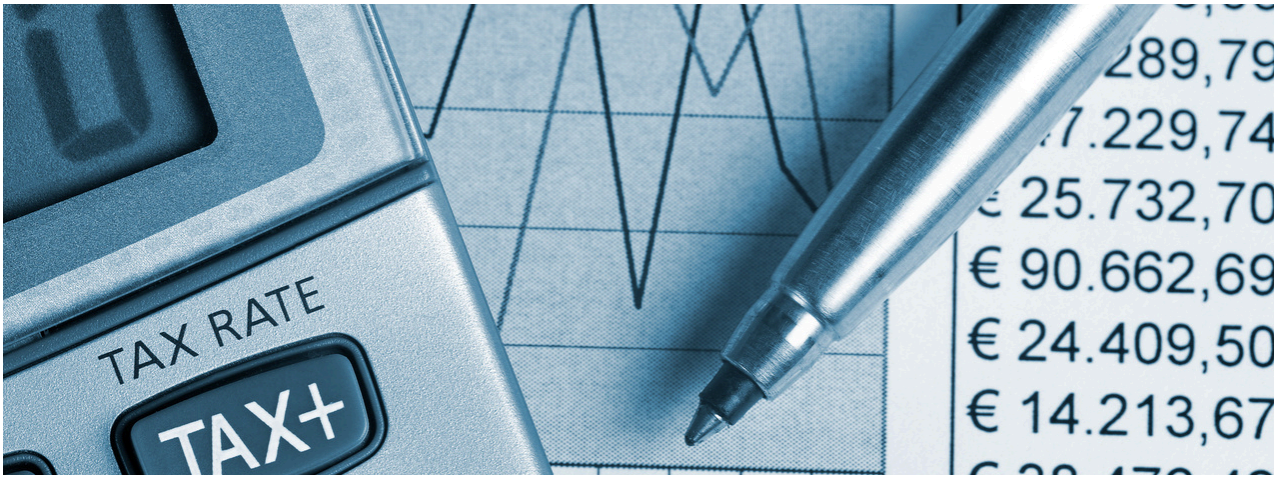


III. Zwischenergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 400.000 €.

C. Ergebnis

Mangels eines wirksamen Kaufvertrags hat V keinen Anspruch gegen K auf Zahlung.



RAUM FÜR NOTIZEN

MÄRZ 2025

EDITION 01

Sie haben Fragen, Anregungen oder einfach eine Meinung, die Sie loswerden wollen? Her damit! Wir freuen uns über jede Rückmeldung.
Bis zum nächsten Mal - Bleiben Sie rechtens und entspannt!



E-MAIL: LSSCHREIBER@UNI-WH.DE

KOMPAKT & VERSTÄNDLICH

Alle wichtigen rechtlichen Fragen in unter 50 Seiten systematisch beantwortet. Der Lehrstuhl für Recht der Familienunternehmen von Prof. Dr. Christoph Schreiber führt durch die Basics des Wirtschaftsprivatrechts und behandelt zusammen mit Ihnen erste kleine Fälle.

WIFU
WITTENER INSTITUT FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN
UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

DER RATGEBER VOM LEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN